

Informationen rund um das

**„Gesetz zur weiteren Stärkung des
bürgerschaftlichen Engagements“**



Stand: November 2007

Der Bundestag hat am 6. Juli 2007 das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagement“ verabschiedet, dem der Bundesrat am 21. September 2007 seine Zustimmung gegeben hat. Nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist es rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Die darin beschlossenen Neuerungen und Änderungen sind für die Verantwortlichen in gemeinnützigen Vereinen und die ehrenamtlich Tätigen von erheblicher Bedeutung.

Der Württembergische Landessportbund e.V. führt dazu in Zusammenarbeit mit seinen Sportkreisen in der Zeit von November 2007 bis Februar 2008 insgesamt 14 Informationsveranstaltungen durch.

Wir freuen uns, dass sich die Steuerberater Ursula Augsten, Horst Lienig und Prof. Jürgen Werner als kompetente Referenten zur Verfügung stellen und wir dank ihrer Mitarbeit ein einheitliches, auf die Belange der Sportvereine zugeschnittenes Manuskript erarbeiten konnten. Herzlichen Dank!

Im Gesetzgebungsverfahren ist in „letzter Minute“ noch ein „Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeit“ aufgenommen worden, dessen Zielsetzung wir ausdrücklich begrüßen. Jedoch sind bezüglich der Anwendung noch eine Reihe von Fragen zu klären, so dass wir einstweilen zur vorsichtigen Anwendung raten. Im Zweifelfall fragen Sie ihre Steuerberatung oder die Finanzverwaltung.

Stuttgart, im November 2007

**Wolfgang Eitel
Geschäftsführer**

Unsere Referenten:



Ursula Augsten ist Steuerberaterin und Partner bei der Ernst & Young AG in Stuttgart. Nach langjähriger Tätigkeit in der Finanzverwaltung wechselte Frau Augsten in die Steuerabteilung der Ernst & Young AG. Dort ist sie zuständig für den Bereich Public Services, welcher die Betreuung der gemeinnützigen Körperschaften, der Verbände und der Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Aufgabe hat. Ursula Augsten ist unter anderem Mitautorin des Körperschaftsteuerkommentars von Lademann, des Handbuchs für die Vereinsführung und weiterer Werke sowie Autorin des Spendenleitfadens und Steuerrecht in Nonprofit-Organisationen. Darüber hinaus hat Frau Augsten weitere Publikationen zum Gemeinnützigkeitsrecht und zur Besteuerung der öffentlichen Hand veröffentlicht.



Prof. Jürgen Werner ist stellv. Direktor der Berufsakademie Villingen-Schwenningen und seit 1993 als Steuerberater zugelassen. Davor war der Jurist 12 Jahre im höheren Dienst der Finanzverwaltung beschäftigt, darunter auch 6 Jahre als Sachgebietsleiter für Vereinsbesteuerung. Seit 21 Jahren steht er dem WLSB als Referent an der Akademie des württembergischen Sports in Wangen zur Verfügung. Als langjähriger Vorsitzender des Tennisclubs Herrenzimmern e. V. kennt er auch die Probleme der Vereinsfunktionäre bei der täglichen Arbeit im Verein. Prof. Werner hat für die DATEV e. G. Nürnberg ein Expertensystem zur Vereinsbesteuerung erstellt, das dem Steuerberater und seinen Mitarbeitern ermöglicht, am PC komplizierte steuerliche und rechtliche Fragestellungen schnell und effektiv zu lösen. Auch für das deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater in Berlin ist er seit vielen Jahren als Autor im Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht tätig.



Horst Lienig ist Steuerberater und hat als solcher nicht nur berufsmäßig ein Faible für das Vereinssteuerrecht. Er war / ist auf verschiedenen Ebenen auch ehrenamtlich engagiert. Er war u. a. Schatzmeister in einem Sportverein und -verband und ist seit vielen Jahren stellvertretender Vorsitzender des Freiburger Kreis, der Arbeitsgemeinschaft größerer Sportvereine in der Bundesrepublik. Als Referent ist Herr Lienig für viele Sportverbände auch außerhalb Baden-Württemberg sowie als Dozent an der Führungsakademie des DOSB in Köln zum Thema Vereinssteuerrecht tätig. Er hat an verschiedenen Veröffentlichungen u. a. für den WRS Verlag mitgewirkt.

Bürgerschaftliches Engagement	1
• Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements	1
• Was sollte kommen? - Hilfen für Helfer -	1
• Und was wurde daraus?	1
1. Förderungswürdige Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht	2
2. Einheitlicher Spendenabzug von 20 %	3
a) Mitgliedsbeiträge	4
b) Kleinspenden	4
3. Zuwendungen an Stiftungen	5
4. Abschaffung des Rücktrags von Großspenden	5
5. Haftung bei Spenden	6
6. Besteuerungsgrenze wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	9
EXKURS: Unternehmenssteuerreform	10
7. Übungsleiterpauschale erhöht	10
▪ Stellungnahme der AOK	10
▪ Mustervertrag für Übungsleiter im Sport	11
▪ Rechtsprechung zur Selbständigkeit von Trainern	12
▪ Minijob und Übungsleiterpauschale	14
▪ Künstlersozialabgabe	15
8. Abzug von Steuerschuld bei mildtätigen Zwecken	16
9. Beiträge an Kulturfördervereine	17
10. Bürokratieabbau	17
• GANZ NEU - Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeit	18
• Was heißt Ehrenamtspauschale?	18
• Wer bekommt die Ehrenamtspauschale?	19
• Wie hoch ist die Ehrenamtspauschale	19
• Wie oft bekommt man die Ehrenamtspauschale?	20
• Gibt es die Ehrenamtspauschale zusätzlich zur Übungsleiterpauschale?	20
• Ab wann kann die Ehrenamtspauschale ausbezahlt werden?	21
• Kann die Ehrenamtspauschale dem Verein wieder gespendet werden?	22
• Kann ich von meiner Einkommensteuer 500 € abziehen?	22
• Kann ich einen Freibetrag auf meine Lohnsteuerkarte eintragen lassen?	23
• Ist eine bestimmte Reihenfolge von Steuerbefreiungen einzuhalten?	23
• Gibt es eigentlich keine Haken an der Sache?	24
• Und wie sieht es mit der Dokumentation aus?	26
Und drumrum	26
• Künstlersozialabgabe	26
• Durchführung von Tanzkursen eines gemeinnützigen Vereins	30
• Behandlung von Mitgliederbeiträgen	32

BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Bürgerschaftliches Engagement heißt in wachsendem Maße, ein hohes Maß an sozialer Verantwortung zu übernehmen. Eine lebendige und starke Zivilgesellschaft ist ein Ausdruck von Freiheit und einer vom Staat unabhängigen Solidarität.

Bis zu 23 Millionen Menschen engagieren sich in Deutschland ehrenamtlich in den verschiedensten Bereichen. Neben den eher klassischen Aufgaben in den Entscheidungs- und Verwaltungsgremien von Vereinen oder Verbänden, der freiwilligen Feuerwehr oder dem Technischen Hilfswerk - um hier nur einige Beispiele zu nennen - gibt es auch den ganz persönlichen Einsatz in der Nachbarschaft, der Kirchengemeinde oder durch Spenden.

Der Bundestag hat am Freitag, den 06.07.2007, das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements verabschiedet. Im parlamentarischen Verfahren wurden einige Veränderungen und Verbesserungen des Gesetzentwurfs beschlossen, die zu einem Förder volumen von nun rund 490 Mio. Euro führen.

Zwischen der Vorstellung der "Hilfen für Helfer" von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück im Dezember 2006 und der Verabschiedung des Gesetzes hat es Abweichungen durch die Beratungen im Finanzausschuss gegeben.

Was sollte kommen? - Hilfen für Helfer -

1. Bessere Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke
2. Einheitlicher Spendenabzug von 20 %
3. Erhöhung Stiftungskapital auf 750.000 €
4. Abschaffung des Rücktrags von Großspenden
5. Haftung bei Spenden 30 % der Zuwendungen
6. Besteuerungsgrenze wirtschaftliche Geschäftsbetriebe 35.000 €
7. Übungsleiterfreibetrag 2.100 €
8. Abzug von Steuerschuld bei Förderung mildtätiger Zwecke = 300 €
9. Abzug von Beiträgen an Kulturfördervereine
10. Bürokratieabbau

Und was wurde daraus?

Die nachfolgenden Änderungen zum bürgerschaftlichen Engagement gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 und damit fangen auch schon die Probleme an, wie unter Punkt 7 „Übungsleiterpauschale“ erkennbar ist.

Soweit von einzelnen Organisationen wie z. B. der Krankenkasse, der Minijobzentrale etc. Reaktionen auf die vom Bundestag beschlossenen Änderungen erfolgten, sind diese ebenso bei den einzelnen Punkten berücksichtigt, wie auch die eine oder andere Ergänzung oder Wiederholung zum Thema aus anderen Rechtsgebieten.

1. Förderungswürdige Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

Zur besseren Abstimmung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht wird die Aufzählung und Definition der gemeinnützigen und spendenbegünstigten Zwecke nicht mehr verteilt auf Abgabenordnung (AO), Einkommensteuergesetz (EStG) und Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV), sondern nur noch in der AO (§ 52 AO) aufgenommen werden. Im EStG wird ein Verweis auf die AO aufgenommen. Derzeit sind nicht alle gemeinnützigen Zwecke, die nach § 52 AO steuerbegünstigt sind, zugleich auch in § 10b Abs. 1 i.V.m. § 48 EStDV als besonders förderungswürdig anerkannt und damit spendenbegünstigt. Die Zusammenführung der steuerbegünstigten und der spendenbegünstigten Zwecke stellt eine Erleichterung dar und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zusammenfassung zur Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau beitragen kann. Eine Schlechterstellung im Vergleich zum geltenden Recht soll es nicht geben. Weder der Kreis der gemeinnützigen noch der Kreis der spendenbegünstigten Zwecke wird verkleinert.

Die Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 1 Satz 1 AO sollte nach der ursprünglichen Planung einen abschließenden Katalog darstellen. Dies hätte dahingehend eine Schlechterstellung bedeutet, dass ein neuer gemeinnütziger Zweck nur noch durch gesetzliche Regelung hätte anerkannt werden. Denn durch die Kodifizierung eines abschließenden Katalogs würde eine ausreichende Entwicklungsoffenheit im Hinblick auf die Vielfalt der gemeinnützigen Zwecke nicht mehr bestehen. Im Finanzausschuss hat man sich nunmehr darauf verständigt, durch einen neuen § 52 Abs. 2 Satz 2 AO zu regeln, dass die Finanzbehörden der Länder die Möglichkeit erhalten, Zwecke auch dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn diese nicht im Katalog des Satzes 1 aufgeführt sind.

Neuer förderungswürdiger Zweck

Als weiterer Zweck soll in den Katalog aufgenommen werden

„Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“.

Es bleibt abzuwarten, wie die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz diesen doch recht allgemein gehaltenen Zweck eingrenzen werden.

ACHTUNG:

Eine der zwingenden Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit ist nach § 61 AO die satzungsmäßige Vermögensbindung. Hierzu sagt § 61 Abs. 2 AO bisher folgendes:

„Kann aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens bei der Aufstellung der Satzung nach Absatz 1 noch nicht genau angegeben werden, so genügt es, wenn in der Satzung bestimmt wird, dass das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und dass der künftige Beschluss der Körperschaft über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf. Das Finanzamt hat die Einwilligung zu erteilen, wenn der beschlossene Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.“

§ 61 Abs. 2 Satz 1 AO lässt es dem Grunde nach zu, dass wenn aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens bei der Aufstellung der Satzung noch nicht genau angegeben werden kann, es ausreicht, wenn in der Satzung bestimmt wird, dass das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist. Der künftige Beschluss der

Körperschaft über die Verwendung darf dann allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Diese Satzungsvariante war bisher auch in der Mustersatzung der Finanzverwaltung enthalten ist, hat der Verein/die Stiftung in den vorliegenden Satzungen Gebrauch gemacht.

Mit Urteil vom 25.01.2005 (BStBl 2005 II S. 514) hat der BFH ausgeführt, dass eine alternative Vermögensbindung nach § 61 Abs. 2 AO in der Satzung nur dann unschädlich für die Gemeinnützigkeit ist, wenn tatsächlich zwingende Gründe vorliegen. Nachdem die Finanzverwaltung das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht hat, ist davon auszugehen, dass dieses anzuwenden ist.

Nach dem Urteilswortlaut, ist die Körperschaft, die eine Satzungsbestimmung i.S.d. § 61 Abs. 2 AO wählt verpflichtet, Gründe vorzutragen, dass im Zeitpunkt der Satzung, die künftige Vermögensverwendung noch nicht festgelegt werden kann

Der BFH geht hierbei davon aus, dass es nicht ausreicht, dass nach der Satzung das Vermögen bei Auflösung einer Körperschaft oder bei Erledigung des bisherigen Zweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen. Beruft sich eine Körperschaft auf diese Vorschrift, muss sie nach Auffassung des BFH zwingende Gründe vortragen. Ob ein solcher Grund zwingend ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und obliegt der Würdigung der zuständigen Stelle (Finanzamt).

Nunmehr hat der Gesetzgeber dies im Gesetz übernommen und klargestellt. Künftig muss ein Verein bereits bei Gründung eine Institution (Kommune oder anderen gemeinnützigen Verein) genau benennen, die im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das verbleibende Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere gleichartigen des aufgelösten Vereins zu verwenden hat. Die Formulierung in vielen Satzungen „nach Rücksprache mit dem Finanzamt“ ist nicht mehr zulässig.

2. Einheitlicher Spendenabzug von 20 %

Weitreichende Änderungen sind auch im Bereich von Spenden festgelegt worden. Bisher galten als Höchstgrenze für den steuerlichen Abzug 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Der Spendenabzug wird für alle gemeinnützigen und förderungswürdigen Zwecke auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (§ 10b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) festgesetzt.

Durch diese Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug entfällt die Zuordnung der Spenden nach den bisherigen Höchstsätzen von bisher 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte. Es werden künftig also keine Unterschiede mehr gemacht zwischen Spenden an gemeinnützige und religiöse Organisationen (bisher 5 %) oder Spenden für mildtätige, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke (bisher 10 %).

Damit wird eine Vereinheitlichung der förderungswürdigen Zwecke realisiert und die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Spenden anerkannt und auch Sportvereine, Musik-, Gesangs- und Theatervereine, Heimatvereine etc. kommen in den Genuss von höheren Spendeneinnahmen - so die Spendenbereitschaft da ist.

Die Vereinheitlichung der Spendenhöchstbeträge führt insbesondere dazu, dass künftig die zuweilen schwierige Abgrenzung zwischen gemeinnützigen und mildtätigen bzw. kulturellen

Zwecksetzungen unterbleiben kann (vgl. Titke/Möllmann, DStR 2007 S. 509 und 512). Zudem bringt es Verfahrenserleichterungen für gemeinnützige Organisationen, die bisher verschiedene Zwecke gleichzeitig verfolgt haben, so z.B. Sport- und Kulturvereine, die die bisher getrennte Vereinnahmung und Verausgabung von Spenden mit unterschiedlichen Abzugssätzen entsprechend dem BMF-Schreiben vom 2.6.2000 (BStBl 2000 I S. 592) durch Aufzeichnungen auf getrennten Konten nachweisen mussten.

Auch der alternative Spendenabzug mit 2 ‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter wurde auf 4 ‰ erhöht.

a) Mitgliedsbeiträge

In das Einkommensteuergesetz wurde die bisher in der EStDV enthaltene Terminologie übertragen. Künftig fallen unter den Begriff der Zuwendung sowohl die Spenden als auch die Mitgliedsbeiträge.

Im Gesetz ausdrücklich selbst festgeschrieben worden ist nunmehr die Nichtabzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen. Mitgliedsbeiträge sollen weiterhin grundsätzlich abzugsfähig sein. Wie bisher sollen jedoch gem. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG solche Mitgliedsbeiträge ausgenommen sein, die der Förderung

- des Sports
- kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
- der Heimatpflege und Heimatkunde und
- sog. Freizeitwecke

dienen. Zu den Mitgliedsbeiträgen sollen laut der Begründung des Regierungsentwurfs nach wie vor auch Umlagen und Aufnahmegebühren gehören (Bundesrats-Drucksache 117/07 vom 16.2.2007, Tz 22).

b) Kleinspenden

Bisher kann der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts bei bestimmten Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen als Nachweis anerkannt werden. Dies soll zukünftig für Zuwendungen zur Hilfe in Katastrophenfällen gelten (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV).

Spenden bis zu 200 € können künftig (bisher 100 €) mit einfachem Bareinzahlungsbeleg der Bank oder mit dem Beleg vom Überweisungsformular nachgewiesen werden. Wie bisher für Spenden bis zu 100 € ist also nun bei Spenden bis zu 200 € keine Zuwendungsbestätigung der empfangenden Organisation mehr nötig. Da aber nach wie vor die Gemeinnützigkeit der empfangenden Einrichtung nachgewiesen werden muss, dürfte die Vereinfachungsregelung bei Spenden bis zu 200 € nur gelten, wenn nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV aus dem Überweisungsträger die folgenden erforderlichen Daten erkennbar sind

- gemeinnütziger Zweck
- Steuernummer der empfangenden Einrichtung
- Datum des letzten Freistellungsbescheides

Da für diese Angaben auf einer Überweisung der Platz nicht ausreicht, ist davon auszugehen, dass die Vereinfachungsregel für Spenden bis zu 200 € nur für Spenden in Katastrophenfällen durch gesonderten Aufruf und eigens dafür eingerichtete Konten gilt.

Eine weitere Vereinfachung ist für Fälle des § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV im Rahmen des Lastschriftverfahrens bei Spenden bis 100 € vorgesehen. Hier sollen bisher geforderte Angaben auf dem Kontoauszug (siehe oben) entfallen, da die Kreditinstitute aus technischen Gründen beim Lastschrifteinzug nicht alle für den bisherigen vereinfachten Zuwendungsnachweis erforderlichen Dateien auf dem Kontoauszug ausdrucken können. Es bleibt abzuwarten, ob dieser Betrag für den erleichterten Zuwendungsnachweis ebenfalls auf 200 € erhöht wird und dies erweitert wird auf Bankeinzahlungsbelege. Letzteres wird derzeit nicht erwartet.

3. Zuwendungen an Stiftungen

Vorgesehen war die Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden, § 10 b Abs. 1a EStG) von 307.000 € auf 750.000 €.

Da eine Stiftung mit den Erträgen aus dem Stiftungskapital die steuerbegünstigten Zwecke fördern muss, haben Vertreter von Stiftungen, (Bundesverband Deutscher Stiftungen e. V., Deutscher Kulturrat e. V., Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e. V.) für eine Erhöhung auf 1.000.000 € geworben. Es sind nunmehr die Vermögensstockspenden auf 1 Mio € erhöht werden. Von Bedeutung ist, dass dieser Abzug auch für Spenden in den Vermögensstock bestehender Stiftungen zulässig ist und das Kriterium der Neugründung weggefallen ist. Wie bisher kann der Höchstbetrag auf das Jahr der Zuwendung und auf die folgenden neun Jahre verteilt werden. Dieser Abzugsbetrag kann allerdings nur einmal innerhalb eines 10-Jahreszeitraums geltend gemacht werden.

Unklar war bisher nach dem Gesetzeswortlaut, ob zusammenveranlagte Ehegatten den doppelten Höchstbetrag erhalten können. Der Rechtsprechung des BFH folgend, die zumindest eine Verdoppelung beim nunmehr nicht mehr geltenden Spendenabzug von 20.450 € zugelassen hat (BFH vom 3.8.2005, BStBl 2006 II S. 121) soll die Verdoppelung für Ehegatten auch für den neuen Höchstbetrag gelten. Aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements geht hervor, dass die Ehegatten den Höchstbetrag von nunmehr 1 Mio € doppelt erhalten sollen, wenn formal beide spenden. Weiterhin sind auch Förderstiftungen bspw. auch eine Sportförderstiftung von der gesetzlichen Privilegierung umfasst. Im Gegenzug wurde der zusätzliche Spendenhöchstbetrag für Stiftungen i.H.v. 20.450 € abgeschafft.

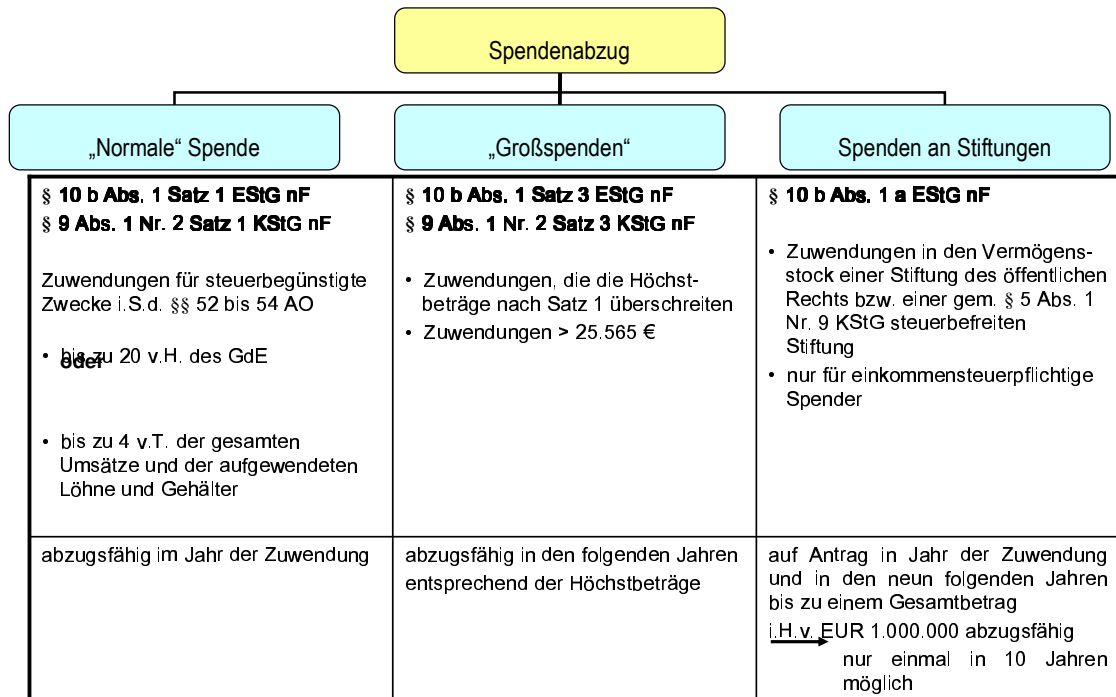
4. Abschaffung des Rücktrags von Großspenden

Großspenden von mehr als 25.565 € konnten im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen bei der Einkommensteuer (nicht bei der Gewerbesteuer: nur Vortrag möglich) abgezogen werden.

Dieser zeitlich begrenzte Vor- und Rücktrag beim Abzug von Großspenden und der zusätzlichen Höchstgrenze für Spenden an Stiftungen nach § 10b Abs. 1 EStG ist nun aufgehoben worden. Dafür wird ein zeitlich unbegrenzter Spendenvortrag gewährt, d. h. Großspenden sind auch über die 5 folgenden Jahre hinaus abzugsfähig.

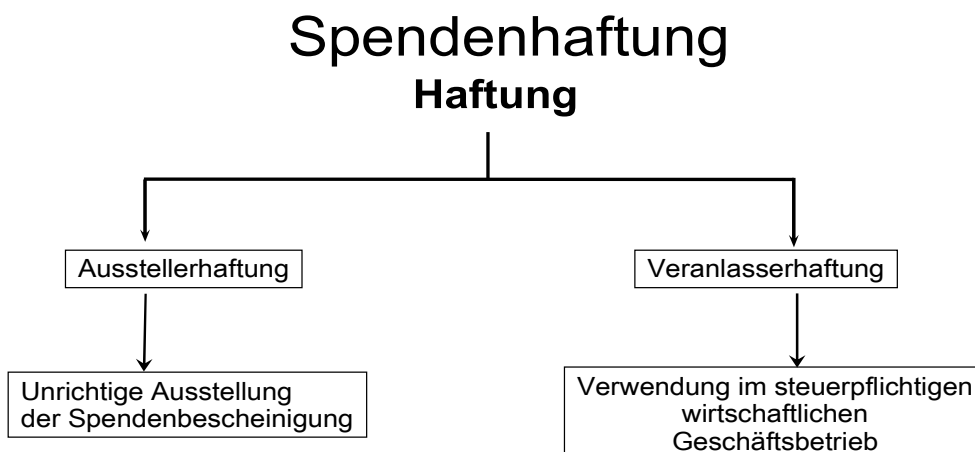
Vor allem in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bzgl. der grundsätzlichen Anwendung der Regelungen ab dem 1.1.2007 auch durch Option darauf verzichtet werden kann, um bspw. die Möglichkeit des Spendenrücktrags zu erhalten. Dies hat aber dann zur Folge, dass dann auch alle anderen gesetzlichen Neuregelungen beim Spendenabzug im Jahr 2007 bei dem entsprechenden Spender keine Anwendung finden.

Sonderausgabenabzug bei Spenden ab dem Jahr 2007 (gem. Zustimmung des Bundesrats am 21.9.2007)



5. Haftung bei Spenden

Der Prozentsatz, mit dem pauschal für unrichtige Zuwendungsbestätigungen und fehlerwendete Zuwendungen zu haften ist, beträgt nunmehr 30 % statt 40 % der Zuwendungen.



Der Haftungstatbestand des § 10 b Abs. 4 EStG ist erfüllt, wenn

- die Zuwendungsbestätigung vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgestellt wurde z. B. bei Sachspenden ein überhöhter Wert festgelegt wird. Auch eine missbräuchliche Ausstellung von Spendenbestätigungen erfüllt in der Regel den Tatbestand der objektiven Steuerverkürzung und kann zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen,

Beispiel 1:

Der SKV Insolvenza möchte seine manuelle Vereinsbuchhaltung auf ein fortschrittliches EDV-System umstellen. Er erhält hierzu die Hardware (PC, Monitor und Drucker) von einem Mitglied mit der Bitte um Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung. Der Schatzmeister stellt eine Zuwendungsbestätigung für einen PC 286er über 2.000 € aus.

Lösung:

Da ein PC Typ 286 nur noch „Schrottwert“ hat, liegt eine fehlerhafte Zuwendungsbestätigung vor. Es wurde ein überhöhter Wert eingetragen, der Spender hat dadurch einen ungerechtfertigten Steuervorteil erhalten.

Der Sportverein muss 30 % v. 2.000 € = 600 € an das Finanzamt bezahlen und verliert ggf. auch noch die Gemeinnützigkeit.

Beispiel 2:

Ein Sportverein muss seine im steuerbegünstigten Bereich genutzten Sportanlagen instandsetzen. Der Schatzmeister erinnert sich an ein Mitglied (Bauunternehmer) und bittet dieses um Hilfe. Der Unternehmer stellt Material und Personal unentgeltlich zur Verfügung. Nachdem der Sportplatz wieder bespielbar ist, weist der Unternehmer auf die Höhe der Kosten hin (8.000 €) und erwähnt dabei, dass er gegen eine Zuwendungsbestätigung nichts einzuwenden hätte. Der Schatzmeister „Theo Eifrig-Ahunglos“ stellt eine solche umgehend aus.

Lösung:

Dem Verein wird die Gemeinnützigkeit wegen zweckwidriger Mittelverwendung entzogen. Beim Verein hat keine Vermögensmehrung stattgefunden; d. h. der Verein ist nicht reicher geworden. Der Schatzmeister hat eine Zuwendungsbestätigung „beschafft“.

Beim Bauunternehmer liegt keine Vermögensminderung vor; d. h. er ist nicht ärmer geworden. Im Gegenteil, der Unternehmer hat die Kosten für Material und Personal in Höhe von 8.000 € als Betriebsausgaben in seinem Unternehmen geltend gemacht. Zusätzlich erhält er noch die vom Schatzmeister „beschaffte“ Zuwendungsbestätigung.

Richtig:

Eine Zuwendungsbestätigung (auch vom Sportverein ausgestellt) wäre nur dann zulässig, wenn der Bauunternehmer dem Verein seine Leistung in Rechnung stellt und auf der Rechnung den Verzicht der unmittelbaren Bezahlung gegen eine Zuwendungsbestätigung erklärt. Der Bauunternehmer verbucht gewinnerhöhend und mit Abführung der Mehrwertsteuer eine Betriebseinnahme, die dann im Rahmen des zulässig abzugsfähigen Spendenbetrags (20 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte) sein zu versteuerndes Einkommen wiederum reduziert.

Beispiel 3:

Das Autohaus „Heilig`s Blechle“ stellt dem Verein für die Jugendmannschaften Trikots und Trainingsanzüge unentgeltlich zur Verfügung. Der Verein hätte für die Sportkleidung 10.000 € bezahlen müssen. Das Autohaus hat die Sportkleidung mit seinem Firmenlogo versehen.

Lösung:

Eine Spendenbescheinigung darf nicht ausgestellt werden, da der Verein mit der Duldung der Trikotwerbung dem Autohaus gegenüber eine Gegenleistung erbringt.

Steuerliche Beurteilung:

beim Autohaus	Betriebsausgabenabzug
beim Verein	Einnahme steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ggf. Anwendung der Gewinnpauschalierung nach § 64 Abs. 6 AO mit 15 % der Einnahmen, soweit dies im Zusammenhang mit einer begünstigten sportlichen Veranstaltung steht. 19 % Umsatzsteuer (= 1.596,64 €) werden fällig eventuell 25 % Körperschaftsteuer, + 5,5 % Solidaritätszuschlag + 15 % Gewerbesteuer

oder

- die Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet wurden. Jede steuerschädliche Verwendung der Zuwendungen führt grundsätzlich sofort zur Annahme der Haftung. Auf eine vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Verwendung kommt es nicht an. Auch in diesen Fällen kann die Aberkennung der Gemeinnützigkeit drohen.

Beispiel 4:

Der Sportverein erhält Spenden zur Förderung der Jugendarbeit. Der Kassier des Vereins verwendet diese Spende jedoch nicht im Bereich der Jugendarbeit, sondern setzt die Mittel für die Erneuerung des selbst bewirtschafteten Vereinsheims ein.

Lösung:

Es liegt ein Tatbestand der Veranlasserhaftung vor. Der Vereinskassier ist persönlich handelnd tätig geworden und hat die Spende für den Jugendbereich im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs verwandt. Da Spenden grundsätzlich nicht in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verwendet werden dürfen, tritt auch hier ein Haftungstatbestand ein.

Beispiel 5:

Der SKV Insolvenza hat Spenden für die Fußballjugend in Höhe von 5.000 € erhalten. Da die finanzielle Lage des Vereins angespannt war, hat der Vorstand mit Absprache des Verwaltungsrats die Spenden zur Bezahlung von Spielervergütungen der 1. Fußballmannschaft verwendet.

Lösung:

Das FG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 14.7.1998 entschieden, dass im Falle der gemeinnützigkeitschädlichen Verwendung von Spendengeldern durch die Verwendung von Spenden zur Bezahlung von Sportlern und Trainern über die sog. Amateurgrenze von 358 € monatlich hinaus und die Zahlung von Ablössummen von mehr als 2.557 €, es regelmäßig ermessensgerecht sei, die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder in Haftung zu nehmen, auch wenn keine Inanspruchnahme der Verwaltungsratsmitglieder, die mitverantwortlich für die Fehlverwendung der Spendengelder sind, erfolgt.

Eine vorrangige Haftungsinanspruchnahme des Vereins ist nach Auffassung des FG jedenfalls dann nicht geboten, wenn aufgrund erheblicher Steuernachforderungen dessen Leistungsfähigkeit zweifelhaft ist.

Die Frage, ob als Haftungsschuldner nur der Verein oder daneben auch Organe (Vorstand, Vereinskassierer) heranzuziehen sind, ist nach dem BFH-Beschluss vom 23.2.1999 (DStRE 1999, 623) und dem BFH-Urteil vom 24.4.2002, FR 2002, 1195) dahingehend zu beantworten, dass die Ausstellerhaftung grundsätzlich nur die Körperschaft (Verein) trifft. In den Fällen, in denen jedoch die handelnde Person nicht zur Vertretung des Vereins legitimiert ist, sondern nur vorgibt, für diesen tätig zu werden, ist sie selbst als Haftungsschuldner anzusehen.

Der gewerbsteuerliche Haftungsbetrag im Rahmen der Spendenhaftung wird hingegen von derzeit 10 auf 15 % des Betrags der Zuwendungen angehoben (§ 9 Nr. 5 Satz 8 GewStG.)

6. Besteuerungsgrenze steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Leider hat sich die Forderung der Erhöhung auf mindestens 40.000 € in der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss nicht durchgesetzt und der Vorschlag des Bundesfinanzministeriums und nicht der der Kommission für bürgerschaftliches Engagement (diese wollte bereits im Jahr 2004 eine Erhöhung auf 40.000 €) wurde angenommen.

Die Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften (§ 64 Abs. 3 AO) sowie der Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen (§ 67a AO) wird von jeweils insgesamt 30.678 € Bruttoeinnahmen einschließlich Umsatzsteuer im Jahr auf jeweils 35.000 € vorgenommen.

Beispiel:

Der SKV Insolvenza hat folgende Einnahmen aus eigener Tätigkeit erzielt:

	<u>Jahr 2005</u>	<u>Jahr 2006</u>	<u>Jahr 2007</u>
Vereinsgaststätte	24.000 €	24.000 €	24.000 €
Kegelbahn	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Straßenfest	0 €	0 €	2.000 €
Bewirtung Turnier	3.000 €	3.000 €	3.000 €
Werbung	2.000 €	2.000 €	2.000 €
Unentgeltliche Trikotwerbung	0 €	2.000 €	2.000 €
	<u>30.000 €</u>	<u>32.000 €</u>	<u>34.000 €</u>
		=====	=====

- Im Jahr 2005 entsteht weder eine Körperschaft- noch Gewerbesteuerpflicht, da die Besteuerungsgrenze von 30.678 € nicht überschritten wurde. Eine Gewinnermittlung ist nicht erforderlich.
- Ein Abteilungsleiter hat auf Grund guter Kontakte erreicht, dass ein Sponsor für die Jahre 2006 und 2007 jeweils einen Satz Trikots mit Werbeaufdruck „Meier, Müller, Schulze GmbH“ im Wert von 2.000 € der Abteilung unentgeltlich zur Verfügung stellt. Mit diesem geldwerten Vorteil (ersparte Aufwendungen) hat der Verein die Besteuerungsgrenze von 30.678 € überschritten. Dadurch ist im Jahr 2006 der Verein ertragsteuerpflichtig; d. h. körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig. Eine Gewinnermittlung für die einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ist erforderlich. Inwieweit es bei dem Verein auch zu einer Steuerbelastung kommt, hängt von der Höhe des Gesamtüberschusses ab (Gewinnfreibetrag 3.835 €). Bei der Ermittlung dieses Überschusses sind alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zusammenzurechnen. Eventuelle Verluste aus einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben können mit Überschüssen verrechnet werden.
- Im Jahr 2007 nimmt der Verein mit dem Verkauf von Speisen und Getränken an einem Straßenfest teil. Da ab dem 1.1.2007 die Besteuerungsgrenze auf 35.000 € erhöht wurde, entsteht für den Verein keine Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht; d. h. der Gewinn bleibt – unabhängig der Höhe – steuerfrei.

Exkurs: UNTERNEHMENSSTEUERREFORM

Der Körperschaftsteuersatz wird von 25 % auf 15 % gesenkt. Durch die Unternehmenssteuerreform reduziert sich damit auch für gemeinnützige Vereine die Körperschaftsteuerbelastung ab dem 1. Januar 2008 für Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, soweit diese mehr als 3.835 € (Freibetrag) betragen.

Der Solidaritätszuschlag bleibt unverändert bei 5,5 % von der festzusetzenden Körperschaftsteuer.

Die Gewerbesteuer ist dagegen nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Je nach Hebesatz der Gemeinde beträgt die Gewerbesteuer zwischen ca. 12 % und 15 % des steuerpflichtigen Gewinns.

TIPP:

Es sollte überlegt werden, ob ggf. Ausgaben im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorgezogen und Einnahmen in das Jahr 2008 verlagert werden können, um den niedrigeren Körperschaftsteuersatz optimal ausnutzen zu können. Das geht aber nur bei einer Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung und nicht durch Bilanz.

7. Übungsleiterpauschale erhöht

Kontrovers diskutiert wurde in der Anhörung im Finanzausschuss die Erhöhung der Übungsleiterpauschale. Die Meinungen gingen da auseinander von "die Erhöhung sei zu gering" bis "den Betrag beibehalten, dafür die anspruchsberechtigten Personen erweitern".

Beschlossen wurde jetzt die Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG von 1.848 € bei unverändertem Anwendungsbereich auf 2.100 €.

Anspruch hat demzufolge nach wie vor nur, wer

- nebenberuflich (1/3 der wöchentlichen Regelarbeitszeit)
- unterrichtend, erzieherisch, betreuend, künstlerisch oder pflegerisch
- für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einen gemeinnützigen Verein
- im steuerbegünstigten Bereich (ideeller Bereich oder Zweckbetrieb)

tätig ist.

Eine Lizenz oder sonstige Befähigung ist für die steuerfreie Einnahme nicht erforderlich. Für Zuschüsse der Landessportbünde, Kommunen etc. ist eine Befähigung vorzuweisen.

Stellungnahme der AOK

Übungsleiter und vergleichbare Personen sind meist in den Betrieb des Vereins so eingebunden, dass die dafür gezahlten Entgelte grundsätzlich Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung darstellen. Dies gilt allerdings nicht, soweit Bezüge aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit steuerfrei bleiben. Entsprechend fallen keine Beiträge zur Sozialversicherung an. Ehrenamtlich Tätige können den Freibetrag beispielsweise monatlich in gleichen Raten von 175 € beanspruchen. Es ist auch möglich, ihn auf weniger Monate zu verteilen.

Beispiel:

Der SKV Insolvenza engagiert für 4 Monate (April bis Juli) einen Übungsleiter und zahlt monatlich eine Entschädigung von 520 €.

Lösung:

Der Jahresfreibetrag von 2.100 € (4 x 520 € = 2.080 €) wird nicht überschritten, die Entschädigung ist kein Arbeitsentgelt. Es werden weder Steuern noch Sozialabgaben entrichtet.

Versicherungsfreiheit

Interessant für ehrenamtlich Tätige ist die Kombination des Freibetrages mit einer geringfügigen Beschäftigung. Wenn beispielsweise eine Betreuertätigkeit neben einem Hauptjob ausgeübt wird, kann für diese gemeinnützige Tätigkeit monatlich eine Entschädigung von bis zu 575 € gezahlt werden, ohne dass der „Ehrenamtler“ mit Abgaben belastet würde

Neben dem Freibetrag von 175 €/Monat verbleibt, als Arbeitsentgelt, ein Betrag von 400 €/Monat, wodurch die Bedingungen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung erfüllt bleiben. Der Betreuungsverein muss aber pauschale Beiträge und Steuern auf die 400 € abführen. Wird der Freibetrag während einer geringeren Zahl an Monaten genutzt, kann er auch bei einer höheren Entschädigung zur Versicherungsfreiheit führen.

Beispiel:

Der SKV Insolvenza verpflichtet einen ehrenamtlichen Trainer für 5 Monate (September – Dezember). Ihm wird eine Aufwandsentschädigung von 820 € pro Monat gezahlt.

Lösung:

Der Trainer kann seine ehrenamtliche Tätigkeit abgabefrei ausüben. Denn der Freibetrag von 2.100 € wird durch die Zahlung von 5 x 420 € (=2.100 €) nicht überschritten; es bleibt ein monatliches Arbeitsentgelt von 400 €, wodurch die Voraussetzungen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung erfüllt bleiben. Der Verein muss allerdings pauschale Beiträge und Steuern abführen.

ACHTUNG:

Bei der Inanspruchnahme des Freibetrages muss jedoch beachtet werden, dass eine rückwirkend geltend gemachte Steuerfreiheit keine Auswirkungen auf eine bereits getroffene sozialversicherungsrechtliche Entscheidung hat.

MUSTERVERTRAG FÜR ÜBUNGSLEITER IM SPORT

Oft arbeiten Übungsleiter für Vereine auf selbstständiger Basis. Da in solchen Fällen kein Beschäftigungsverhältnis zum Verein besteht, muss dieser weder Sozialversicherungsbeiträge entrichten noch Meldungen an die Sozialversicherung erstatten. Die Einkünfte aus der Tätigkeit gehören in jedem Fall zum Einkommen, auf das der neue Freibetrag angewendet werden kann.

Vereinen, die mit Übungsleitern auf selbstständiger Basis zusammenarbeiten möchten, empfiehlt die AOK, die Eckpunkte der Zusammenarbeit schriftlich festzuhalten. Hierzu hat der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) in Abstimmung mit den Trägern der Sozialversicherung einen Mustervertrag für nebenberufliche selbstständige Übungsleiter entwickelt. Der Vertragstext kann auf den Internet-Seiten des DOSB (www.dosb.de—* Service —*)

Downloads -> Recht) heruntergeladen werden. Wird der Vertrag entsprechend den dort vorgeschlagenen Formulierungshilfen geschlossen und halten sich die Vertragspartner an die Vorgaben, können sie sicher sein, dass der Übungsleiter nicht abhängig Beschäftigter des Vereins wird.

Ein Vertrag für sich allein – womöglich mit dem Inhalt „der Übungsleiter hat für seine steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben selbst zu sorgen“ – reicht nicht aus, wie die beiden nachfolgenden Urteile von Landessozialgerichten zeigen.

RECHTSPRECHUNG

Es stellt sich auch immer wieder die Frage der Selbständigkeit von Trainern und Übungsleitern. Hierzu zwei interessante Entscheidungen aus der Sozialrechtsprechung.

Verein muss Lohnsteuer und Sozialversicherung nachzahlen

Generell gilt als Merkmal einer abhängigen Beschäftigung, dass der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Tätigkeit einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Eine selbständige Tätigkeit ist dagegen vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

im Fall des **Fußballtrainers** eines Verbandsligateams entschied das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 27. April 2006 (Az: L 1 KR 31/04) auf das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung, weil

- dem Trainer Ort und Zeit seiner Aufgaben weitgehend vorgegeben waren und er den Zeitplan nicht eigenmächtig verändern konnte,
- die Räumlichkeiten des jährlichen Trainingslagers vom Verein gemietet wurden,
- der Trainer den vom Fußballverband festgelegten Spielplan nicht beeinflussen konnte,
- der Trainer nicht befugt war, neue Spieler für die erste Mannschaft zu verpflichten und Spieler zu entlassen,
- der Strafenkatalog, den er gegenüber der ersten Mannschaft anzuwenden hatte, mit dem Vorsitzenden abgesprochen war,
- der Trainer als Nichtmitglied an der jährlichen Jahreshauptversammlung teilnahm,
- die Arbeitsmaterialien (Spiel- und Trainingsplatz, Bälle, Trainingsgeräte) vom Verein zur Verfügung gestellt wurden,
- der Trainer während seines Urlaubs, den er nur während der spiel- und trainingsfreien Zeit nehmen durfte, die vereinbarte Vergütung genauso ungekürzt weiter erhielt wie während eines Krankenhausaufenthalts.

In einem weiteren Urteil vom 28.02.2007 kam das LSG Baden-Württemberg bei einem **Leiter der Leichtathletikschule** eines Großvereins zum gleichen Ergebnis

Der Verein hatte den Trainer beauftragt, eine Leichtathletikschule nach dessen selbst entwickelten Konzept aufzubauen. Zu seinen Aufgaben gehörte es, Strukturen zu schaffen, Werbung und Marketing zu betreiben, Sponsoren zu akquirieren, das Training zu periodisieren, Hallen- und Platzbelegung zu organisieren, Talente zu sichten, Wettkämpfe vorzubereiten, das Beitrags- und Mahnwesen der Schule zu erledigen und Lehrkräfte zu koordinieren.

Das Gericht sah auch hier keine selbständige Tätigkeit aus nachfolgenden Gründen:

- Zunächst steht im Vordergrund, dass der Trainer kein Unternehmerrisiko trägt. Das Risiko des wirtschaftlichen Misserfolges der Leichtathletikschule liegt allein beim Verein, der nach eigenem Bekunden sogar auf einen kostendeckenden Betrieb verzichtet. Die Kosten werden nämlich nur zu 1/3 aus den Beiträgen ihrer Nutzer bestritten, während der Kläger für den ungedeckten Rest aufkommt.

Scheitert die Leichtathletikschule an wirtschaftlichen Defiziten beruht das daher auf dem unternehmerischen Wagnis des Vereins. Dass der Trainer in diesem Fall zugleich seinen Arbeitsplatz verliert, unterscheidet ihn nicht von allen abhängig Beschäftigten, die ihr Arbeitgeber infolge des Scheiterns seines Unternehmens nicht mehr weiter beschäftigen kann. Darin liegt das typische Arbeitsplatzrisiko des Arbeitnehmers.

- Auch hat der Trainer eigenes Wagniskapital zur Erzielung eines Unternehmergewinn in die Leichtathletikschule nicht investiert. Dass er deren Konzeption selbst entwickelt hat, ändert daran nichts.
- Des weiteren verfügt er auch nicht über eine eigene Betriebsorganisation, sondern ist in die des Vereins als Betreiber der Leichtathletikschule eingebunden
- Die Nutzung eines eigenen PC oder Fahrzeuges bzw. eigener (Trainings-) Kleidung findet sich bei einer Vielzahl von Unternehmer und genügt für die Einstufung als Trainer nicht.
- Der Verein stellt zudem die weiter notwendigen Arbeitskräfte (sei es auch nach den Vorschlägen des Trainers) ein und kommt für deren Entlohnung auf.
- Dass der Trainer weitgehend eigenverantwortlich zu arbeiten hat und von Einzelanweisungen des Vereins freigestellt ist, ist Ausfluss der besonderen Verantwortung, die ihm der Verein, nicht zuletzt wegen der Entwicklung des Schulkonzepts, übertragen hat. Ungeachtet dessen bleibt es aber bei der Einbindung des Trainers in die Gesamtorganisation des Vereins.
- Seine Dienstleistung ist im Kern fremdbestimmt und geht – als höhere Dienstleistung – vergleichbar eines leitenden Angestellten mit entsprechend verfeinerter Weisungsbefugnis des Arbeitgebers – in der vorgegebenen Ordnung des Klägers auf.
- Der vertragliche Ausschluss bezahlter Urlaub- und Lohnfortzahlungsansprüche im Krankheitsfall tritt in den Hintergrund. Mit Abreden dieser Art kann eine abhängige und als solche den dafür geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen unterworfenen Beschäftigung nicht in eine davon frei gestellte Unternehmertätigkeit umgewandelt werden.
- Ebenso kommt dem vereinbarten Entlohnungssystem, das aus einem Grundlohn und zusätzlichen Erfolgshonoraren besteht, keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Entlohnungssysteme dieser Art sollen zu besonderer Arbeitsleistung motivieren und werden zu diesen Zwecken auch bei abhängig Beschäftigten angewandt.
- Der Trainer kann die Sportschule auch von sich aus nicht auflösen, während andererseits der Verein im Falle des Misserfolges des Trainers nicht daran gehindert wäre, einen anderen Trainer mit der Fortführung der Schule zu beauftragen.

- Auch nach außen tritt der Trainer nicht als Inhaber eines eigenen Unternehmens in Erscheinung. Die Werbeprospekte werden vom Verein finanziert, der Verein wirbt darin für sich und seine Arbeit, während der Trainer lediglich als Ansprechpartner benannt wird.
- Ebenso fließen die Einnahmen und Beiträge aus der Leichtathletikschule nicht auf ein Konto des Trainers zu dessen freier Verfügung.
- Auch der Umstand, dass die Abrechnungen des Trainers vom Verein wenig kontrolliert werden, beweist nicht die selbständige Tätigkeit, sondern zeigt nur seine hervorgehobene Vertrauensstellung. Solche Vertrauenspositionen sind jedoch für leitende Angestellte typisch und bei Selbständigen eher selten zu finden.
- Für die Einstufung als Angestellter spricht auch, dass er, anders als Selbständige, bei denen Einnahmen je nach beruflichem Erfolg teilweise stark schwanken, aus seiner Arbeit in der Leichtathletikschule des Vereins ein vergleichsweise konstantes Einkommen erzielt. Bei einem vereinbarten Stundensatz von 13 EUR und einer seit mehreren Jahren konstanten wöchentlichen Arbeitszeit von ca. 20 Stunden entspricht die Entlohnung im Ergebnis derjenigen eines Angestellten in Teilzeit

MINIJOB UND ÜBUNGSLEITERPAUSCHALE

Im Minijob-Newsletter Nr. 5/2007 für Arbeitgeber vom 11. Juli 2007 weist auch die Minijobzentrale auf den erfreulichen Beschluss des Bundesrates vom 6. Juli 2007 zum Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und die Erhöhung des so genannten Übungsleiterfreibetrags hin. Der Newsletter informiert folgendermaßen:

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter in Sportvereinen, als Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für vergleichbare Tätigkeiten sowie für die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen sind rückwirkend zum 1. Januar 2007 bis zur Höhe von insgesamt 2.100 € im Kalenderjahr steuerfrei. Der so genannte Übungsleiterfreibetrag hat sich somit von ursprünglich 1.848 € um insgesamt 252 € im Kalenderjahr erhöht.

Die steuerfreien Aufwandsentschädigungen gehören nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Der Steuerfreibetrag ist für die Ermittlung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung in gleicher Weise zu berücksichtigen wie im Steuerrecht, d. h. der steuerfreie Jahresbetrag von 2.100 € kann anteilig (z.B. monatlich mit 175 €) oder einmalig (z.B. jeweils zum Jahresbeginn bzw. zu Beginn der Beschäftigung) ausgeschöpft werden. Die darüber hinaus vom Arbeitgeber geleisteten Zahlungen stellen Arbeitsentgelt dar und sind bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts eines 400-€-Minijobs zu berücksichtigen.

Beispiel:

Die Hausfrau Clementine Sauber übt im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung eine nebenberufliche Lehrtätigkeit aus. Sie erhält ein monatliches Arbeitsentgelt von 570 €. Der Steuerfreibetrag wird monatlich angesetzt.

Lösung:

Es handelt sich um einen versicherungsfreien 400-€-Minijob, weil das Arbeitsentgelt unter Berücksichtigung des monatlichen Abzugsbetrags von 175 € die Geringfügigkeitsgrenze von 400 € nicht übersteigt.

Beispiel:

Sachverhalt s. oben. Der Schatzmeister Theo Eifrig-Ahnungslos des SKV Insolvenza behandelt aber die monatlichen Vergütungen unter Ausschöpfung des Freibetrags so lange abgabefrei, bis dieser überschritten wird.

Steuerfreie Einnahme	2.100 €
für die Monate Januar bis März (3 x 570 Euro) abgabefrei	- 1.710 €
Restbetrag	390 €
für den Monat April abgabefrei	- 390 €
Übungsleiterpauschbetrag voll ausgeschöpft	0 €
Restbetrag für Monat April	180 €
mit 30 % Minijobabgabe	54 €
ab Monat Mai 30 % Minijobabgabe von 570 €	171 €

Anmerkungen

Die Aussage im Minijob-Letter zur Einmalzahlung könnte zur irrigen Meinung führen, die Einstellung eines Trainers oder Übungsleiters im Dezember gestattet den vollen Abzug der 2.100 €. Dem ist nicht so.

Bei der einmaligen Auszahlung z. B. zu Beginn der Übungsleitertätigkeit muss beachtet werden, dass es nach § 3 Nr. 26 EStG nach wie vor eine nebenberufliche Tätigkeit sein muss. 1/3 der wöchentlichen Regelarbeitszeit (i. d. Regel 40 Stunden/Woche) = 13 Stunden darf nicht überschritten werden, um in den Genuss der steuerfreien Einnahme zu kommen.

Die Finanzverwaltung geht deshalb i. d. Regel von einer mindestens 3-monatigen Beschäftigung aus, um auch das Kriterium der Angemessenheit der Vergütung zu berücksichtigen. Für die steuerrechtliche Anerkennung der Vergünstigung muss deshalb ein angemessener Stundensatz (ca. 20 € bis 26 €) für die Übungsleitervergütung zugrunde gelegt werden.

Und noch ein Wort zum Minijob selbst.

Das mit dem Minijob geht auch nur, wenn es - neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung - der erste Minijob ist.

Tipp

Sowohl für den Minijob selbst als auch die Übungsleiterpauschale empfiehlt sich vor Antritt der Beschäftigung und dann jedes Jahr, eine schriftliche Bestätigung der betreffenden Personen einzuholen, dass entsprechend verfahren werden kann. Im Zweifel wird der Verein als Arbeitgeber zur Kasse gebeten.

Um langwierige Diskussionen mit Prüfern der Sozialversicherung zu vermeiden, sollte die steuerfreie Einnahme nach § 3 Nr. 26 EStG auch immer monatlich berücksichtigt werden.

KÜNSTLERSOZIALABGABE

Im Zusammenhang mit der Erhebung der Künstlersozialabgabe werden von Volkshochschulen, Musikschulen und Musikvereinen häufig auch hauptberuflich und erwerbsmäßig tätige Musikschullehrer und andere Übungsleiter oder Vortragende, die bei der Künstlersozialkasse versichert sind, aufgefordert, die Bescheinigung zur Übungsleiterpauschale zu unterschreiben. Dabei verkennen einige, dass diese Regelung nur Anwendung finden kann, wenn Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 1.848 € im Kalenderjahr erzielt werden. Die Künstlersozialversicherung gibt deshalb folgende Erläuterungen zur Anwendung der Übungsleiterpauschale.

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeit bis zur Höhe von insgesamt 1.848 € im Kalenderjahr steuerfrei, sozialversicherungsfrei und in Bezug auf das KSVG abgabefrei. Die Inanspruchnahme der begrenzten Steuerbefreiung hängt davon ab, dass folgende Tatbestände gleichzeitig erfüllt sind:

- Es muss sich um eine begünstigte Tätigkeit handeln.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden.
- Die Tätigkeit muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.
- Die Tätigkeit muss im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) ausgeübt werden.

In Betracht kommen für die KSK zum Beispiel die Tätigkeiten als Ausbilder, Übungsleiter, Chorleiter oder Dirigent in einem Kunstverein, Musikverein, Spielmannzug, Gesangverein, Laienchor oder Liebhaberorchester. Aber auch Vortragende und Lehrer an Musikschulen, Ballettschulen, Theaterschulen und Volkshochschulen erzielen ggf. steuerfreie Einnahmen im Sinne dieser Regelung, wenn es sich um o. g. Einrichtungen handelt.

Ob eine Nebentätigkeit vorliegt, ist gemäß der steuerlichen Rechtsprechung allein nach der zeitlichen Inanspruchnahme zu beurteilen. Danach handelt es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, wenn diese nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollerwerbs in Anspruch nimmt. Dies gilt auch für Hausfrauen, Schüler und Studenten, Rentner und Arbeitslose. Allerdings sind mehrere gleichartige Tätigkeiten (z. B. bei verschiedenen Volkshochschulen oder Vereinen) zusammen zu fassen, wenn diese sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines Hauptberufs darstellen.

Da jeder Steuerpflichtige die Vergünstigung der Übungsleiterpauschale insgesamt nur bis zur Höhe von 2.100 € pro Jahr beanspruchen kann, wird die Künstlersozialkasse diese Vergünstigung nur berücksichtigen, wenn der Volkshochschule eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Künstlers oder Publizisten vorliegt. Danach hat zum Beispiel der Kursleiter der Volkshochschule schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung tatsächlich gewährt wurde oder wird (mit Angabe des zuständigen Finanzamtes und der Steuernummer) und nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Wird die Steuerbefreiung bei mehreren Auftraggebern berücksichtigt, hat der Steuerpflichtige eine Aufteilung vorzunehmen. Diese Erklärung ist zu den Aufzeichnungen zu nehmen, die nach § 28 KSVG zum Zwecke der Abgabenerhebung zu führen sind.

8. Abzug von Steuerschuld bei mildtätigen Zwecken

Der Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte freiwillige, unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 300 € jährlich wurde nicht zugestimmt.

Von dieser Steuerermäßigung sollten Personen profitieren, die sich freiwillig und unentgeltlich zur Förderung mildtätiger Zwecke ehrenamtlichen engagieren.

Als Voraussetzung war vorgesehen, dass Steuerpflichtige im Kalenderjahr regelmäßig und mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens 20 Zeitstunden monatlich im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Einrichtung freiwillig unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen betreuen. Hierbei muss es sich um den Personenkreis des § 53 AO handeln, also um Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer

angewiesen sind. Der Unentgeltlichkeit soll nicht die Erstattung von nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten tatsächlich gemachtem Aufwand entgegenstehen.

Es wäre damit erstmals eine sog. "Zeitspende" eingeführt worden, die unabhängig der Höhe des Steuersatzes für alle Steuerzahler zu einer gleichen Steuerentlastung geführt hätte.

Der Entlastung durch den Steuerabzugsbetrag i.H.v. 300 € wäre allerdings der Mehraufwand durch zusätzliche Aufzeichnungspflichten zur Dokumentation der Einhaltung der 20 Stunden-grenze gegenüber gestanden (vgl. a. Hüttemann, DB 2007 S. 127).

9. Beiträge an Kulturfördervereine

Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine können künftig auch im Rahmen des Sonderausgabenabzugs (wie Spenden) geltend gemacht werden. Dies gilt für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen selbst dann, wenn an die Mitglieder des Kulturfördervereins Gegenleistungen (z.B. Freikarte) erbracht werden.

Diese Regelung zur Förderung kultureller Einrichtungen gilt jedoch als umstritten, da hierin bspw. eine Ungleichbehandlung etwa im Vergleich zu Sportfördervereinen gesehen wird. Insbesondere begründet man den Nichtabzug bei Sportvereinen damit, dass Leistungen an die Mitglieder (z.B. Nutzungen der Sportanlagen) gewährleistet werden und deshalb der Mitgliedsbeitrag nicht abzugsfähig sein kann. Vorliegend ist ausdrücklich festgelegt, dass trotz der Gewährung von Vorteilen eine Abzugsfähigkeit des Mitgliedsbeitrags gegeben ist.

Damit sind neben den Fördervereinen von Schulen eine weitere Art von Fördervereinen weiterhin berechtigt, für den Mitgliedsbeitrag Spendenbescheinigungen auszustellen.

Der Beitrag an einen Sportförderverein ist weiterhin (wie auch der Mitgliedsbeitrag an den Sportverein selbst) nicht als Sonderausgabe abzugsfähig.

10. Bürokratieabbau

Der Bürokratieabbau durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachung soll vorangetrieben werden. Die Bundesregierung hat - nicht nur für den gemeinnützigen Bereich - eine Kommission eingesetzt, die sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüfen soll. Diese Damen und Herren sind nicht zu beneiden.

Für den steuerbegünstigten und gemeinnützigen Bereich soll zunächst einmal durch eine einheitliche Definition von spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken in nur noch einem Gesetz (Abgabenordnung - AO -) eine bundeseinheitliche Auslegung des Rechts unterstützt werden. Jeder, der mit Finanzverwaltungen in unterschiedlichen Bundesländern zu tun hat, kann dieses Vorhaben nur begrüßen.

Bei den Sonderausgaben soll durch die Einführung von nur noch drei Höchstbetragsgrenzen für Zuwendungen (Spenden)

- 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte,
- 4 vom Tausend der Summe der Umsätze und Löhne/Gehälter,
- 1.000.000 € bei Vermögensstockspenden an Stiftungen

ebenfalls eine Erleichterung - zumindest für die Verwaltung - erreicht werden.

Durch den Wegfall der Sonderregelungen für Großspenden für bestimmte förderungswürdige Zwecke und Spenden an Stiftungen soll Bürokratie abgebaut werden. Dafür können alle Spenden, die im Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden können, unbegrenzt in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen werden. Dadurch wird eine maschinelle statt personelle gesonderte Feststellung möglich. Es ist erkennbar, wem der Bürokratieabbau hilft.

Durch die Neuregelung für Kulturfördervereine (Abzug Mitgliedsbeiträge als Spenden) entfällt erheblicher Prüfaufwand bei den Finanzämtern. Tipp an den Gesetzgeber: Dieser Prüfaufwand könnte nochmals drastisch reduziert werden, wenn alle Vereine - auch die des derzeit noch geltenden Abschnitts B zu § 48 EStDV - einbezogen würden, als da wären solche der

- Förderung des Sports
- Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der AO gemeinnützigen Zwecke (Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschl. Karneval, Fastnacht, Fasching, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Modellflug, Hundesport)

GANZ NEU - Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeit

Völlig überraschend für viele kam eine Ehrenamtszuschale für all diejenigen, die sich in gemeinnützigen Vereinen und Verbänden engagieren und dort Verantwortung übernehmen. Anstelle des ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehenen Steuerabzugbetrags bei freiwilligen unentgeltlichen, ehrenamtlichen Tätigkeiten im mildtätigen Bereich hat der Bundestag nunmehr in seiner zweiten und dritten Lesung am 6.7.2007 in einem § 3 Nr. 26a EStG-E einen allgemeinen Freibetrag für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von 500 € aufgenommen. Der Bundesrat hat dieser Gesetzesfassung am 21.9.2007 zugestimmt.

Anders als die ursprünglich vorgesehene Steuerermäßigung ist dieser Freibetrag nicht auf bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten begrenzt.

Der Betrag von 500 € muss aber „fließen“, d. h. vom Verein an die ehrenamtlichen Helfer ausbezahlt werden, zumindest muss ein Rechtsanspruch bestehen. Es reicht also nicht aus, diesen Betrag „nur“ in die Einkommensteuererklärung einzutragen.

Da es sich um einen Steuerfreibetrag handelt, ist erst der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig; entweder als Minijob oder aber im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.

Was heißt Ehrenamtszuschale?

„Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 26a EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 € im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit - ganz oder teilweise - eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 EStG gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c EStG nur insoweit als Betriebsausgaben

oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen“.

Wer bekommt die Ehrenamtspauschale?

Die steuerfreie Einnahme kann jeder als Freibetrag erhalten, der

- nebenberuflich
- bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem gemeinnützigen Verein
- im ideellen Bereich oder im steuerbegünstigten Zweckbetrieb, d. h. im mildtätigen, im gemeinnützigen oder im kirchlichen Bereich tätig ist.

In Anspruch nehmen können diesen Betrag u. a.:

- Vorsitzender, Schatzmeister, Kassenwart, Schriftführer
- Bürokräft für Buchhaltung, Mitgliederverwaltung
- Helfer beim Auf- und Abbau anlässlich sportlicher Veranstaltungen ohne bezahlten Sport
- Platzwart, Zeugwart
- Ordner
- Sanitäter
- Schiedsrichter
- Amateursportler
- Musiker, Sänger

Ob es tatsächlich bei diesem Personenkreis und weiteren für eine Verein oder Verband ehrenamtlichen bleibt, dürfte von der Definition der ehrenamtlichen Tätigkeit abhängen. Hierzu sagt § 662 BGB

*„Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte (**z. B. Vorstand**), ein ihm von dem Auftraggeber (**Delegierten-, Mitgliederversammlung**) übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich auszuüben.*

Ohne Frage nicht begünstigt ist aber die Tätigkeit in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Nicht begünstigt ist aber die Tätigkeit in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben z. B. Verkauf von Speisen und Getränken, für Helfer bei sportlichen Veranstaltungen mit bezahlten Sportlern, für Helfer bei Altmaterialsammlungen, für Tätigkeiten im Sponsoringbereich und für Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung etc.

Beispiel:

Bei der Kinderweihnachtsfeier werden gespendeter Kakao und Kuchen verkauft.

Lösung:

Die ehrenamtlichen Verkäufer haben keinen Anspruch auf die Ehrenamtspauschale, weil der Verkauf von Speisen und Getränken seit 1990 immer dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzurechnen ist.

Wie hoch ist die Ehrenamtspauschale?

Die steuerfreie Einnahme kann jährlich bis zu 500 € ohne Einzelnachweis vom Verein gewährt werden. Für die volle Inanspruchnahme ist aber auch eine entsprechende Auszahlung erforderlich.

Beispiel:

Die Buchhalterin Barbara Griffel erhält vom Verein für ihre Aufwendungen monatlich 40 €.

Lösung:

Da der Gesamtbetrag jährlich 500 € (12 x 40 € = 480 €) nicht übersteigt, ist die Einnahme bei der Buchhalterin steuerfrei, soweit diese keine Buchungen für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe vornimmt.

Sind die tatsächlichen Aufwendungen höher als die Ehrenamtspauschale, kann der ehrenamtlich Tätige die höheren Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung berücksichtigen.

Beispiel:

Der Schatzmeister Theo Eifrig-Ahnungslos erhält vom Verein für seine Aufwendungen jährlich 1.500 €. Seine tatsächlichen Aufwendungen betragen 800 €.

Lösung:

Theo hat die Einnahmen in Höhe von 1.500 € zu erklären und kann die tatsächlich (nachgewiesenen) Ausgaben als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen. Es verbleibt somit ein steuerpflichtiger Betrag von 700 €.

Wie oft bekommt man die Ehrenamtspauschale?

Da die steuerfreie Einnahme nach § 3 Nr. 26a EStG personenabhängig und nicht tätigkeitsabhängig ist, erhält jeder ehrenamtlich Tätige diesen Betrag nur einmal jährlich.

Beispiel:

Der Schatzmeister Theo Eifrig-Ahnungslos erhält vom SKV Insolvenza für seine Aufwendungen 250 €. Ein Ehrenamt zieht das andere nach sich; so ist er beim MV Schräge Töne Schriftführer und erhält für diese Tätigkeit 300 € und hilft dem Bürgerverein beim Austeilen der Vereinsnachrichten für 200 € (keine Werbebroschüre).

Lösung:

Theo hat aus allen drei Tätigkeiten insgesamt 750 € erhalten. Nach Abzug von 500 € muss er 250 € in seiner Einkommensteuererklärung angeben und versteuern. Sollten die tatsächlichen Ausgaben höher als 500 € sein, kann er den übersteigenden Betrag zusätzlich von den Einnahmen abziehen.

Gibt es die Ehrenamtspauschale zusätzlich zur Übungsleiterpauschale?

Die Ehrenamtspauschale wird aber nicht gewährt, wenn die betreffenden Personen bereits von anderen Regelungen profitieren. Das sind z. B. die "Übungsleiterpauschale" nach § 3 Nr. 26 EStG (2.100 €/Jahr) oder aber die Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 12 EStG.

Beispiel:

Der Feuerwehrerbeister Lutz Feuer-Teufel erhält für seine nebenberufliche Tätigkeit im Dienst einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Feuerwehr) Einnahmen von insgesamt 4.500 € (1.500 € für ausbildende Tätigkeit und die Bergung und Betreuung von Verletzten) im Jahr. Außerdem bekommt er vom SKV Insolvenza für seine Tätigkeit als Ordner im Fanblock bei Heimspielen der Pampersliga 250 €.

Lösung:

Lutz hat die Gesamteinnahmen wie folgt zu behandeln	4.500 €
./.. steuerfrei nach § 3 Nr. 12 EStG (R 13 Abs. 3 EStR)	1.848 €
./.. steuerfrei nach § 3 Nr. 26 EStG	1.500 €
steuerpflichtig	1.152 €
	=====

Die steuerfreie Einnahme nach § 3 Nr. 26a EStG kann nicht gewährt werden, da für die gleiche Tätigkeit bereits andere Steuerbefreiungen berücksichtigt wurden.

Ordner beim SKV Insolvenza	250 €
./.. steuerfrei nach § 3 Nr. 26a EStG	250 €
steuerpflichtig	0 €
	=====

Fazit: Der noch nicht verbrauchte Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG kann nicht von den steuerpflichtigen Einnahmen aus der Feuerwehrtätigkeit abgezogen werden, da diese – wie oben erwähnt – nach § 3 Nr. 12 und 26 EStG bereits begünstigt sind.

Etwas anders gilt in den Fällen, in denen ein nebenberuflicher Trainer oder Übungsleiter gleichzeitig eine weitere ehrenamtliche Tätigkeit im Verein ausübt.

Beispiel:

Der 1. Vorsitzende Lothar Ehrenkäs erhält vom SKV Insolvenza für die Teilnahme an Vorstandssitzungen ein Sitzungsgeld von 500 €. Er leitet außerdem donnerstags das Seniorenturnen und erhält dafür 1.200 €.

Lösung:

Lothar kann sowohl die steuerfreie Einnahme nach § 3 Nr. 26 EStG für seine Übungsleitertätigkeit wie auch die steuerfreie Einnahme nach § 3 Nr. 26a EStG für die Vorstandstätigkeit in Anspruch nehmen. Es handelt sich nicht um Vergütungen für ein und dieselbe Tätigkeit.

Die Finanzverwaltung vertritt teilweise die Auffassung, dass selbst bei artverschiedenen Tätigkeiten - ausgeübt durch ein und dieselbe Person - der neue Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht zusätzlich gewährt werden kann. Hier werden die Ausführungsbestimmungen für Klarheit sorgen müssen.

Ab wann kann die Ehrenamtspauschale ausbezahlt werden?

Das Gesetz ist rückwirkend zum 1.1.2007 anzuwenden (wenn es am 21.9.2007 vom Bundesrat so bestätigt wird). Was für das Steuerrecht gilt, muss aber lang noch nicht für die Sozialversicherung gelten.

Die Krankenversicherungen haben verlauten lassen, dass bei der Inanspruchnahme sowohl der neuen Ehrenamtspauschale als auch der Erhöhung der Übungsleiterpauschale von 1.848 € auf 2.100 € eine rückwirkend geltend gemachte Steuerfreiheit keine Auswirkungen auf eine bereits getroffene sozialversicherungsrechtliche Entscheidung hat. Erst ab Verkündung im Bundesgesetzblatt erlangen die neuen steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG Gültigkeit. Eine vorherige Auszahlung führt zur Sozialversicherungspflicht.

Beispiel:

Die Übungsleiterin Ellen Biagsam trainiert das Männerballett „Die fidelen Neunziger“ und erhält eine Übungsleiterpauschale in Höhe von derzeit jährlich 1.848 € (über die Erhöhung muss der Bundesrat am 21.9.2007 noch abschließend beschließen). Da es sich um eine hervorragende Übungsleiterin handelt, zahlt der Vorsitzende, Lothar Ehrenkäs, im August 2007 ihr die rückwirkende Erhöhung auf 2.100 € (= 252 €) aus und packt auch gleich noch die Ehrenamtspauschale in Höhe von 500 € nach § 3 Nr. 26a EStG oben drauf. Man will ja gute Mitarbeiter halten.

Lösung:

Der Schatzmeister Theo Eifrig-Ahnungslos rauft sich die Haare, ob seines Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat 2 Fehler gemacht.

1. Der zusätzliche Betrag von 500 € für ein und dieselbe Tätigkeit als Übungsleiterin zu den bereits erhaltenen 2.100 € ist unzulässig.
2. Die Auszahlung – sowohl der Aufstockung auf 2.100 € als auch der 500 € - bereits im August war aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht zu früh. Die DRV Bund hat jetzt klargestellt, dass eine Erhöhung vor Verkündung im Bundesgesetzblatt keine Auswirkungen auf eine Befreiung hat.

Kann die Ehrenamtspauschale dem Verein wieder gespendet werden?

Die Ehrenamtspauschale muss vom Verein an die ehrenamtlichen Helfer ausbezahlt werden. Diese haben dann in ihren Einkommensteuererklärungen diesen Betrag in der Anlage GSE oder N zu erklären und gleichzeitig einen Steuerfreibetrag in gleicher Höhe einzutragen.

Eine Rückspende der Ehrenamtspauschale ist möglich. Sollte die Ehrenamtspauschale erst gar nicht ausbezahlt werden, sondern im Rahmen einer Aufwandsspende behandelt werden, müssen folgende Voraussetzungen zwingend erfüllt werden:

1. vorheriger Rechtsanspruch
Der ehrenamtlich Tätige muss lt. Satzung, per BGB-Vorstandsbeschluss oder aber lt. Vertrag einen Anspruch auf die Auszahlung des Betrages von 500 € jährlich haben.
2. nachträglicher Verzicht
Der ehrenamtlich Tätige verzichtet im Nachhinein auf die Auszahlung gegen eine Spendenbescheinigung. Schriftform der Verzichtserklärung ist erforderlich.
3. Ernsthaftigkeit
Der Verein muss im Zeitpunkt der Ausstellung der Spendenbescheinigung (= Verzicht) wirtschaftlich und finanziell in der Lage sein, die Ansprüche auszahlen zu können.

Bei den Überlegungen zur Stärkung und Erleichterung für das Ehrenamt hat dieses Verfahren der Aufwandsspende „Papier statt Geld“ immer wieder für Diskussionen gesorgt. Es gab und gibt Stimmen, die dieses Spendenverfahren abschaffen wollen. Der tatsächliche Geldfluss an den ehrenamtlich Tätigen mit Rückspende durch den ehrenamtlich Tätigen ist dem Verzicht deshalb immer vorzuziehen.

Kann ich von meiner Einkommensteuer 500 € abziehen?

Zunächst einmal kann die Ehrenamtspauschale nicht mal ebenso in die Einkommensteuererklärung eingetragen werden.

Außerdem reduziert die Ehrenamtspauschale auch nicht die Steuerschuld, sondern „nur“ die Bemessungsgrundlage, also das zu versteuernde Einkommen.

Letztendlich beträgt die Steuerentlastung im Höchstfall 45 % v. 500 € (= 225 €).

Kann ich einen Freibetrag auf meine Lohnsteuerkarte eintragen lassen?

Ja, ein Freibetrag kann auf der Lohnsteuerkarte ab 2008 eingetragen werden, wenn die Aufwandsvergütungen höher sind als die Pauschale und mit der ehrenamtlichen Tätigkeit ein Arbeitsverhältnis zwischen Verein und ehrenamtlich Tätigem vorliegt.

Nein, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt wird, es sei denn die Ausführungsbestimmungen lassen etwas anderes zu.

Ist eine bestimmte Reihenfolge von Steuerbefreiungen einzuhalten?

Neben den steuerfreien Einnahmen im § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG gibt es z. B.:

- § 3 Nr. 12 EStG Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen
- § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen
- § 3 Nr. 16 EStG Reisekostenerstattungen außerhalb des öffentlichen Dienstes
- § 3 Nr. 50 EStG durchlaufende Gelder und Auslagenersatz

Der Steuerpflichtige kann die für ihn günstigste Reihenfolge der Befreiungsvorschriften wählen.

Beispiel:

Der 1. Vorsitzende Lothar Ehrenkäs erhält vom SKV Insolvenza für seine Aufwendungen wie Sitzungsgeld, Telefon, Fahrten, Schreibmaterial etc. monatlich 50 €. Als Delegierter wird er zum Landessportbundtag von seinem Verein entsandt. Dafür erhält er zusätzlich die Kosten für An- und Abreise, Übernachtung und Verpflegungsmehraufwand im Rahmen der lohnsteuerfreien Pauschbeträge bzw. aufgrund tatsächlicher Belege (Hotelrechnung) in Höhe von 400 € vom Verein erstattet.

Lösung:

Die Erstattung der Reisekosten von 400 € als Delegierter ist in vollem Umfang nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei. Von den pauschalen Zahlungen in Höhe von insgesamt 600 € kann die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG abgezogen werden, so dass ein steuerpflichtiger Betrag von 100 € verbleibt.

Eine Besonderheit gilt es in diesem Zusammenhang noch bei Amateursportlern zu berücksichtigen. Der BFH hat mit Urteil vom 23.10.1992 entschieden, dass ein Amateurfußballspieler mit seinen Vergütungen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit, d. h. als Arbeitnehmer erzielt. Diese Einnahmen bleiben allerdings lt. BFH steuerfrei, wenn nach Abzug der Werbungskosten (bei Selbständigen = Betriebsausgaben) ein Betrag von weniger als 256 € übrig bleibt. Bei dem Betrag handelt es sich um eine Freigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG. Diese Rechtsprechung ist auch mit der neuen steuerfreien Einnahme nach § 3 Nr. 26a EStG weiterhin anzuwenden.

Beispiel:

Der Fußballspieler Kurti Kommichnurbekohl erhält vom SKV Insolvenza einen pauschalen Aufwandsersatz (deklariert als Torprämie, Anwesenheitsprämie etc.) in Höhe von 50 € zzgl. 30 € Fahrkostenpauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Vereinsgelände (Heimspiele und Training) für 120 Fahrten. Die Entfernung beträgt 30 km.

Lösung:

Kurti ist nach dem BFH-Urteil v. 23.10.1992 Arbeitnehmer des Vereins. Die Entfernungspauschale ist seit 1.1.2007 für die ersten 20 Kilometer nicht mehr als Werbungskosten abzugsfähig. Es ist folgende Berechnung vorzunehmen:

Vergütung (12 x 50 € + 12 x 30 €)	960 €
./. steuerfreie Fahrtkosten (30 km – 20 km = 10 km x 0,30 € x 120 Tage)	360 €
./. steuerfreie Einnahme nach § 3 Nr. 26a EStG	<u>500 €</u>
verbleibende Einkünfte	100 €
	=====

Da die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit weniger als 256 € betragen, sind sie wegen fehlender Überschusserzielungsabsicht nicht steuerpflichtig.

Auch zu diesem Beispiel müssen die Ausführungsbestimmungen offene Fragen klären:

- Zählt der Amateursport zur ehrenamtlichen Tätigkeit?
- Kann neben der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG auch § 22 Nr. 3 EStG in Anspruch genommen werden?

Gibt es eigentlich keine Haken an der Sache?

Der Mittelbindungsgrundsatz ist auch bei der neuen Ehrenamtspauschale zu berücksichtigen. Das bedeutet

- die Pauschale darf nur bei Tätigkeiten für satzungsmäßige Zwecke gewährt werden,
- der Zahlung muss eine Gegenleistung des Empfängers für den Verein gegenüberstehen,
- die Zahlung darf nicht überhöht sein.

Die Pauschale darf auch auf keinen Fall für „Geldgeschenke“ an Mitglieder und Amtsträger missbraucht werden. Hier gilt nach wie vor die 40-Euro-Grenze für Annehmlichkeiten – und auch nur dann, wenn es sich um Sachgeschenke handelt.

Da der Verein die Erfüllung der Anforderungen an die neue Ehrenamtspauschale nachweisen muss, empfiehlt sich nicht nur die Zahlungen zu dokumentieren, sondern auch die Art und den Umfang der Tätigkeit schriftlich festzuhalten.

Auch die satzungsrechtlichen Voraussetzungen sollten ggf. überprüft und geschaffen werden, damit ehrenamtliche Mitarbeiter, insbesondere Vorstandsmitglieder überhaupt pauschale Zahlungen erhalten können. Gemeinnützigkeitsrechtlich gilt, dass Vergütungen, die über einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB hinausgehen, nur zulässig sind, wenn die Satzung entsprechende Regelungen enthält.

Macht der Beauftragte (= Ehrenamtliche) zum Zwecke der Ausführung des Auftrags *Aufwendungen*, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber (= Verein) zum Ersatze verpflichtet.

Dieser Anspruch kann durch die Satzung allerdings konkretisiert oder gar ausgeschlossen werden.

Je nach Satzung ist ggf. ein Mitgliederbeschluss erforderlich, um dem Ehrenamt zum Steuerfreibetrag zu verhelfen. Es ist deshalb zu überlegen, rechtzeitig zur nächsten Mitgliederversammlung eine Satzungsklausel zur neuen Ehrenamtspauschale aufzunehmen, die in etwa so lauten könnte:

„Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden“

Darüber hinaus sollte zur klaren und eindeutigen Aufgabenbeschreibung ein Vertrag mit den ehrenamtlich Tätigen geschlossen werden, u. a. mit folgendem Inhalt:

- (1) *Der Ehrenamtliche ist unentgeltlich für den Verein alstätig.*
- (2) *Die Tätigkeit wird auf der Grundlage eines Auftragsverhältnisses im Rahmen der satzungsmäßigen ideellen Zwecke und Aufgaben des Vereins geleistet.*
- (3) *Die Tätigkeit des Ehrenamtlichen umfasst folgende Aufgaben:*
 - a).....
 - b).....

Es ist in diesem Zusammenhang auch auf eine Entscheidung des FG München aus dem Jahr 2001 hinzuweisen, die klar und eindeutig eine Satzungsregel im Fall von Vergütungen an einen Vorsitzenden verlangte

1. *„Ein Verein verstößt gegen das Mittelverwendungsgebot, wenn dem Vorstand, der nach der Satzung „ehrenamtlich“ arbeitet, ein Entgelt für die übernommene Tätigkeit bezahlt wird. Entgelt sind auch die Beträge, die der Vorstand dafür erhält, dass er durch die Übernahme seines Amtes zeitweise verhindert ist, seine Arbeitskraft im eigenen Beruf oder Unternehmen einzusetzen.*
2. *Ist in der Vereinssatzung bestimmt, dass dem Vorstand eine „angemessene“ Vergütung zu bezahlen ist, wird gegen das Mittelverwendungsgebot verstoßen, wenn die Vergütung nicht nach der Art der ausgeübten (geschäftsleitenden) Tätigkeit, sondern danach bemessen wird, was der Vorstand im eigenen Beruf oder Unternehmen verdient.“*

Auch die satzungsrechtlichen Voraussetzungen sollten ggf. überprüft und geschaffen werden, damit ehrenamtliche Mitarbeiter, insbesondere Vorstandsmitglieder überhaupt pauschale Zahlungen erhalten können. Gemeinnützigkeitsrechtlich gilt, dass Vergütungen, die über einen Aufwandsersatz hinausgehen, nur zulässig sind, wenn die Satzung entsprechende Regelungen enthält.

Macht der Beauftragte (= Ehrenamtliche) zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber (= Verein) zum Ersatze verpflichtet (§ 670 BGB).

Für die Steuerfreiheit nach § Nr. 50 EStG ist in jedem Fall ein Einzelnachweis erforderlich.

Kann die oft in den Satzungen enthaltene Feststellung „Vereinsämter sind Ehrenämter“ weiterhin aufrechterhalten werden? Der BFH geht in der Regel davon aus, dass eine ehrenamtliche Tätigkeit stets eine unentgeltliche Tätigkeit ist. Deshalb ist u. E. ein Mitgliederbeschluss erforderlich, wenn die Satzung pauschale Zahlungen nicht ausdrücklich erlaubt. Es ist also zu überlegen, mit der nächsten Mitgliederversammlung eine Satzungsklausel zur neuen Ehrenamtspauschale aufzunehmen, die nach Rücksprache mit einem Vereinsjuristen in etwa so lauten könnte:

„Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden“.

Und wie sieht es mit der Dokumentation aus?

Da der Verein die Erfüllung der Anforderungen an die neue Ehrenamtspauschale nachweisen muss, empfiehlt sich nicht nur die Zahlungen zu dokumentieren, sondern auch die Art und den Umfang der Tätigkeit schriftlich festzuhalten.

Auch der neue Freibetrag nach § Nr. 26a EStG kann bei mehreren Tätigkeiten – wie der Übungsleiterfreibetrag auch – nur einmal gewährt werden; ein entsprechender Nachweis ist erforderlich. In R 17 Abs. 10 der Lohnsteuerrichtlinien ist deshalb vorgeschrieben, dass der Arbeitnehmer dem Verein als Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen hat, dass die Steuerbefreiung nicht schon in einem anderen Beschäftigungsverhältnis in Anspruch genommen wurde. Der Verein hat die Erklärung zum Lohnkonto zu nehmen. Ohne diese Erklärung darf der Verein den steuerpflichtigen Betrag nicht um den Freibetrag mindern.

**Bestätigung
zur
Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung
i. S. des § 3 Nr. 26a EStG**

Ich erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG im laufenden Kalenderjahr 2007 bei den Einnahmen aus einer anderen nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit als

.....

- für eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder
- für eine gemeinnützige Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

① - nicht

② - in Höhe von €

in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Jegliche Veränderungen in meiner Person oder meinen Tätigkeiten, insbesondere die Aufnahme weiterer Tätigkeiten werde ich unverzüglich mitteilen. Mir ist bekannt, dass Nachteile des Vereins zu meinen Lasten gehen.

KÜNSTLERSOZIALABGABE

Mit Inkrafttreten der Dritten Novelle der Künstlersozialversicherung zum 15.6.2007 für selbstständige Künstler und Publizisten erfolgt eine genauere Erfassung; vor allem aber eine weit- aus intensivere Prüfung potentieller Abgabepflichtiger. Abgabepflichtig sind alle Unterneh-

men u. a, auch dann, wenn diese Eigenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich selbständige Künstler oder Publizisten einsetzen.

Abgabepflicht von Musikvereinen

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen die Künstler, Musiker und Publizisten nur eine Hälfte der Versicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter).

Müssen Musikvereine Künstlersozialabgabe zahlen?

Seit dem 01.01.1997 sind Musikvereine grundsätzlich nicht mehr als Verwerter abgabepflichtig. Begünstigte sind in erster Linie gemeinnützige Blas- und Volksmusikvereine, Hobbychöre und Laienorchester, Allerdings überprüft die Künstlersozialkasse (KSK) die Abgabepflicht von Musikvereinen, wenn solche Vereine die KSK um Prüfung bitten. Ferner wendet sich die KSK an einzelne Vereine, wenn ihr Informationen darüber vorliegen, dass diese in erheblichem Umfange Zahlungen an selbständige Musiker leisten. Trotz der grundsätzlichen Abgabefreiheit kann eine Abgabepflicht in folgenden Fällen bestehen:

1. Musikvereine als typische Verwerter (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KSVG)

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einer Entscheidung vom 16.04.1998 (3 KR 5/97) zur Abgabepflicht eines Gesangsvereins ausgeführt, dass Unternehmen, die einen Chor betreiben, abgabepflichtig sind, wenn ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten (wie z. B. bei Konzertchören).

Wenn bei Musikvereinen aber die Freude am gemeinsamen Musizieren, die Freizeitgestaltung, der gesellschaftliche Kontakt in der Gruppe sowie die Förderung des Vereinslebens im Vordergrund stehen, ist der Verein nicht abgabepflichtig.

2. Ausbildungseinrichtungen für künstlerische Tätigkeiten (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 KSVG)

Manche Musikvereine übernehmen selbst die Ausbildung des musikalischen Nachwuchses. Geschieht dies, indem Instrumentalunterricht in Gruppen oder Einzelunterricht regelmäßig angeboten werden, so kann dies mit der Tätigkeit einer Musikschule verglichen werden, die als Ausbildungseinrichtung für künstlerische Tätigkeit zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist; jedoch nur, wenn der Musikunterricht entsprechend strukturiert und organisiert ist. Erfahrungsgemäß kommt dies lediglich bei größeren Vereinen in Betracht. Eine gelegentliche Förderung einzelner Musikanten oder die Möglichkeit musikalischer Fortbildung im Einzelfall über einen kürzeren Zeitraum reicht nicht aus.

3. Musikvereine als nicht-typische Verwerter (§ 24 Abs. 2 KSVG)

Soweit Musikvereine jährlich mehr als drei (vor dem 01.07.2001: mehr als zwei) musikalische Veranstaltungen durchführen, kann sich gemäß § 24 Abs. 2 KSVG eine Abgabepflicht ergeben, jedoch nur, wenn im Rahmen dieser Veranstaltungen fremde Künstler (Musiker, Dirigenten, Solisten) tätig werden und der Verein mit diesen Veranstaltungen Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder) erzielt.

Fremd sind solche Musiker oder Künstler, die nicht Mitglied des Vereins sind. Eine Abgabepflicht entsteht also nicht,

- wenn im Rahmen der Veranstaltung nur aktive Vereinsmitglieder musizieren
- wenn ein Gesangsverein einen anderen Chor oder Musikverein zu einem Sängewettbewerb o. ä. einlädt, auch wenn dieser Verein (also nicht der einzelne Musiker) eine Aufwandsentschädigung erhält.

Was müssen abgabepflichtige Vereine beachten?

Abgabepflichtige Vereine haben jährlich Meldungen an die Künstlersozialkasse abzugeben und die Künstlersozialabgabe zu entrichten. Die Rechnungen und Quittungen, die zur Auszahlung der Honorare an die selbständigen Künstler geführt haben, sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Unternehmer und Einrichtungen, die zum Kreis der Abgabepflichtigen nach § 24 KSVG gehören, oder regelmäßig an Künstler und Publizisten Entgelte zahlen, sind verpflichtet, sich selbst bei der KSK zu melden.

Wie wird die Künstlersozialabgabe berechnet?

Bemessungsgrundlage und Ausgangspunkt für die Berechnung der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG).

Von einer selbständigen Tätigkeit ist auszugehen, wenn der Künstler im Unternehmen des Abgabepflichtigen nicht abhängig als Arbeitnehmer beschäftigt ist, sondern auf freiberuflicher Basis tätig wird. Eine anderweitige hauptberufliche Tätigkeit ist hier ebenfalls ohne Belang. Bei den für die Musikvereine tätigen Chor-, Übungsleitern und Dirigenten handelt es sich in aller Regel um selbständig Tätige (vgl. das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.04.1998, 3 KR 5/97).

In die Bemessungsgrundlage sind alle Zahlungen, die im Rahmen der jeweiligen abgabepflichtigen Tätigkeit für künstlerische/publizistische Leistungen oder Werke an i. d. R. nicht zum Verein gehörende Musiker geleistet werden, einzubeziehen, unabhängig davon, ob die Künstler/Publizisten selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

Die Honorare an vereinseigene Chorleiter oder Dirigenten führen demnach nicht zur Abgabepflicht, wenn der Musikverein ein nichttypischer Verwerter ist.

Andererseits müssen typische Verwerter (wie z. B. Konzertchöre) auch die Entgeltzahlungen an vereinseigene Chorleiter, Dirigenten und Solisten in die Berechnung der Abgabe miteinbeziehen.

Welche Zahlungen sind abgabepflichtig?

Abgabepflichtiges Entgelt ist alles, was der Abgabepflichtige aufwenden muss, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, also Gagen, Honorare, Entschädigungen oder Sachleistungen. Zum Entgelt gehören auch alle Auslagen (z. B. Telefon) und Nebenkosten (z. B. für Material, Noten), die dem Künstler vergütet werden. Von diesem Grundsatz gibt es folgende Ausnahmen:

- die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer des selbständigen Künstlers,
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL etc.),
- Reise- und Bewirtungskosten, die dem Künstler im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen erstattet werden,
- Zahlungen, die nicht an einzelne Künstler, sondern an juristische Personen gezahlt werden.

Für die Zeit ab 01.07.2001 sind außerdem

- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Familienheimfahrten usw.) und
- die so genannte „Übungsleiterpauschale“ nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz in Höhe von 1.848 € (ab 1.1.2007 = 2.100 €) im Jahr

nicht zur Berechnung der Künstlersozialabgabe heranzuziehen. Da jeder Steuerpflichtige die Vergünstigung der „Übungsleiterpauschale“ nur einmal beanspruchen kann, wird die Künstlersozialkasse dies nur berücksichtigen, wenn der Künstler dem Verein jedes Jahr schriftlich bestätigt, dass er die Steuerbefreiung nicht noch bei einem anderen Verein / Auftraggeber geltend macht (vgl. R 17 Abs. 10 Lohnsteuerrichtlinien 2001).

Damit aber noch nicht genug. Die Künstlersozialabgabe wird auch in folgenden Fällen erhoben: die von den Verwertern in Anspruch genommenen künstlerischen und publizistischen Leistungen dienen der Werbung für das eigene Unternehmen. Einige Beispiele sollen verdeutlichen, dass mit dieser Künstlersozialabgabe u. U. jeder zu tun hat.

Beispiel:

Ein Verlag veröffentlicht ein Manuskript eines pensionierten Lehrers.

Lösung:

Auch bei einer nebenberuflichen Tätigkeit besteht Abgabepflicht und das selbst dann, wenn der Lehrer nicht über die Künstlersozialkasse versichert ist.

Beispiel:

Ein Schüler schreibt am Wochenende Beiträge (Sportbericht) für die lokale Tageszeitung.

Lösung:

Für den Schüler müssen Beiträge an die Künstlersozialkasse bezahlt werden.

Beispiel:

Ein Verein lässt seinen Homepage von einem selbständigen Grafikdesigner gestalten.

Lösung:

Der Verein muss die Künstlersozialabgabe bezahlen.

Beispiel:

Ein Unternehmen holt jedes Jahr einen selbständigen Werbefotografen zur Bebilderung einer Unternehmensbroschüre, eines Kataloges etc.

Lösung:

Auch hier wird die Künstlersozialabgabe fällig.

Beispiel:

Ein Dienstleistungsunternehmen erteilt regelmäßig zu Weihnachten Werbeaufträge an selbständige Texter.

Lösung:

Für die Texter ist Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Beispiel:

Ein Industrieunternehmen lässt von einem selbständigen Layouter Unterlagen für interne Schulungszwecke aufbereiten.

Lösung:

Da die Leistung ausschließlich für interne Zwecke erbracht wird, besteht keine Abgabepflicht zur Künstlersozialkasse.

Beispiel:

Ein Steuerberater beauftragt einmalig einen selbständigen Grafiker mit dem Entwurf von Visitenkarten.

Lösung:

Der Steuerberater muss keine Künstlersozialabgabe zahlen, da es sich um einen einmaligen und wirtschaftlich unbedeutenden Vorgang handelt.

Beispiel:

Ein Restaurant engagiert regelmäßig einen Klavierspieler, der durch musikalische Untermalung für Atmosphäre sorgen soll.

Lösung:

In diesem Fall entsteht wieder die Verpflichtung für das Restaurant, eine Künstlersozialabgabe zu leisten.

Von der Künstlersozialabgabepflicht sind also nicht nur die typischen Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen betroffen, sondern auch alle Unternehmen, die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben und sich dabei nicht nur gelegentlich der Dienste selbständiger Künstler und Publizisten bedienen. Da die Künstlersozialabgabe immer dann fällig wird, wenn selbständige Künstler und Publizisten (anders bei Kapitalgesellschaften z. B. GmbH) den Auftrag erhalten, müssen künftig nicht nur die Verwerter, sondern auch die in der Künstlersozialversicherung Versicherten mit stärkeren Kontrollen rechnen.

WEITERE ÄNDERUNGEN

Durchführung von Tanzkursen eines gemeinnützigen Vereins

Tanzkurse, die ein gemeinnütziger Verein durchführt, sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 27.04.2006 nicht gemäß § 4 Nr. 22 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Sie können aber dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG unterliegen.

Beispiel:

Der TC e. V. betreibt ein "Seminar für Musik und Bewegungserziehung". Er ist als gemeinnützig anerkannt. Neben anderen Kursen bot er im Rahmen einer sog. "Tanzwerkstatt" Kurse an, die das Finanzamt als umsatzsteuerpflichtig ansah. Mit seinem Einspruch machte der TC e. V. geltend, bei den Kursen handele es sich um Seminare, die im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke zur Förderung der Vereinsziele durchgeführt würden und daher als Zweckbetrieb im Sinne der Abgabenordnung anzusehen seien. Deshalb sei insoweit die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 22 UStG anzuwenden. Zu Kursen, die von konventionellen Tanzschulen angeboten würden, bestünden erhebliche Unterschiede.

Lösung:

Die Entscheidung des BFH ist von Bedeutung für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Sportvereine. Das deutsche Umsatzsteuerrecht geht bislang entgegen der Rechtsprechung des EUGH davon aus, dass die Mitgliederbeiträge bei Sportvereinen kein Entgelt für Leistungen des Sportvereins an seine Mitglieder sind. Inzwischen hat man zwar erkannt, dass diese Behandlung der Mitgliederbeiträge nicht zutrifft, hat jedoch weiter keine Konsequenzen daraus gezogen. Dies wird damit gerechtfertigt, dass bei Annahme eines Leistungsaustauschs die Leistungen der Sportvereine nach Art. 132 Abs. 1n MWSTR 2006/112/EG steuerfrei sind. Art. 132 Abs. 1n MWSTR 2006/112/EG befreit bestimmte im engen Zusammenhang mit Sport stehende Dienstleistungen.

Nach dem vorliegenden Urteil wirkt jedoch diese Befreiung nicht unmittelbar, sondern bedarf, weil sie von verschiedenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann, der Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber. Dies ist jedoch nur unvollkommen durch § 4 Nr. 22 UStG geschehen.

Der BFH verweist bezüglich seiner Ablehnung von "sportlichen Veranstaltungen" i. S. v. § 4 Nr. 22b UStG auf sein Urteil v. 30.03.2000 - V R 30/99 (UR 2000 S. 327 AR iSt/2000 Teil C S 14 Betrieb einer Eissporthalle). Dort hat er den Sport wie folgt definiert:

Sport ist eine Tätigkeit zur körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen oder eine gleichgestellte Betätigung.

Sportliche Veranstaltungen hat er sodann wie folgt definiert:

Unter diesen Begriff fallen nur diejenigen organisatorischen Maßnahmen eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern ermöglichen, Sport zu treiben. Es reicht für die Annahme einer sportlichen Veranstaltung nicht, wenn lediglich die Nutzung von Sportanlagen gestattet wird und die organisatorischen Maßnahmen sich auf die ordnungsgemäße Benutzung durch die Leistungsempfänger beschränken.

Der BFH hat mit Hinweis auf den EuGH eine Umsatzsteuerfreiheit bei Kurseinnahmen nur anerkannt, wenn diese

- an Erwachsene zur Aus-, Fort- und Weiterbildung

oder

- an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

Übertragen auf Sportvereine heißt das, die Umsatzsteuerfreiheit von Kursgebühren oder Teilnehmerentgelten kann in Zukunft nur noch dann anerkannt werden, wenn Sportkurse und Sportunterricht

1. aktiven Sportlern, d. h. solchen die an Wettkämpfen – ob einzeln oder im Team – teilnehmen, angeboten werden;
2. die steuerbegünstigten Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb (= Zweckbetrieb) verwirklichen;

3. nicht in Konkurrenz zu kommerziellen, d. h. nicht begünstigten Anbietern stehen.

Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wurde das Urteil im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht (BStBl II 2007 S. 16). Es ist somit von der Finanzverwaltung über den entschiedenen Einzelfall hinaus in allen offenen und künftigen Fällen anzuwenden.

Entwarnung für Sportvereine

Auch wenn das BFH-Urteil etwas anderes spricht, so kann doch für Sportvereine Entwarnung gegeben werden. Auf eine Anfrage des Freiburger Kreis zur Umsatzsteuerpflicht von Kurseinnahmen antwortete Frau Dr. Barbara Hendricks, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium der Finanzen:

„Mit Urteil vom 27. April 2006, V R 53/04, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Tanzkurse, die ein gemeinnütziger Verein durchführt, nicht gemäß § 4 Nr. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit sind; sie können aber dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe a UStG unterliegen.

Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder wurde das Urteil im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht (BStBl II 2007 S. 16). Es ist somit von der Finanzverwaltung über den entschiedenen Einzelfall hinaus in allen offenen und künftigen Fällen anzuwenden.

Zu berücksichtigen ist aber, dass es sich bei dem vom BFH zu beurteilenden Sachverhalt - auch aus Sicht der Klägerin - nicht um eine sportliche Veranstaltung handelte. Im Umkehrschluss ist dem zu entnehmen, dass dort, wo es sich bei der Tätigkeit um Sport handelt, durchaus eine Befreiung nach § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG in Betracht kommt. So es sich also bei Mitgliederbeiträgen überhaupt um ein Entgelt für eine steuerbare Leistung des Vereins an seine Mitglieder handelt, bleibt also die Befreiung für Vereine, die für ihre Mitglieder z. B. Behindertensport oder Gesundheitskurse anbieten, unberührt“.

Behandlung der Mitgliederbeiträge

Der EuGH hat mit Urteil vom 21.03.2002 im Fall des Kennemer Golf & Country Club entschieden, dass Mitgliederbeiträge bei Sportvereinen ein Leistungsentgelt für die Zurverfügungstellung der Sportanlagen an die Mitglieder sind.

Beispiel:

Die Tennisabteilung des gemeinnützigen SKV Insolvenza errichtet Tennisplätze. Die Anschaffungskosten betragen 500.000 €; darin enthalten sind 19 % USt (= 79.831,94 €). Es liegen ordnungsgemäße Rechnungen vor. Die Mitglieder der Tennisabteilung zahlen jährlich Abteilungsbeiträge in Höhe von 30.000 €. Ein Sonderentgelt für die Benutzung der Plätze wird von den Mitgliedern nicht erhoben.

Lösung:

1. Die Überlassung der Tennisplätze an die Mitglieder gegen den Mitgliederbeitrag stellt lt. EuGH eine entgeltliche Leistung dar (pauschaliertes Leistungsentgelt). Somit ist der Verein nachhaltig in Einnahmeerzielungsabsicht tätig. Er ist Unternehmer und erbringt steuerbare und steuerpflichtige Umsätze. Sie unterliegen nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG dem ermäßigten Steuersatz.
2. Die USt beträgt jährlich etwa 7 % von 30.000,00 € = 1.962,62 €.
3. Der SKV Insolvenza kann sowohl aus den Anschaffungskosten als auch den laufenden Unterhaltskosten der Tennisplätze den vollen Vorsteuerabzug geltend machen.

Was sagt die Finanzverwaltung dazu?

Die Finanzverwaltung vertritt nach wie vor die Auffassung, dass nach dem deutschen Umsatzsteuerrecht der Mitgliederbeitrag kein Leistungsentgelt ist und somit der Verein in seinem ideellen Bereich lt. Abschnitt 4 UStR nicht Unternehmer ist. Soweit keine andere unternehmerische Nutzung vorliegt, muss der Verein die Nutzungsüberlassung nicht versteuern, kann aber andererseits keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Eine andere unternehmerische Nutzung würde dann vorliegen, wenn von den Mitgliedern ein gesondertes Nutzungsentgelt erhoben würde.

Beispiel:

Die Mitglieder der Tennisabteilung des SKV Insolvenza dürfen auf Grund der Zahlung von Abteilungsbeiträgen (sog. echte Beiträge) im Rahmen des allgemeinen Sportbetriebs Tennis spielen, wann immer sie wollen – soweit die Plätze frei sind. Dazu müssen sie rechtzeitig eine Spielkarte auf der Platzbelegungstafel setzen.

Möchte ein Mitglied zu einer bestimmten Zeit auf einem bestimmten Platz spielen, so ist das lt. Spielordnung der Tennisabteilung nur möglich gegen Zahlung eines zusätzlichen Nutzungsentgelts (sog. unechter Beitrag).

Lösung:

Die Abteilungsbeiträge sind dem nichtunternehmerischen Bereich (= ideellen Bereich); das Nutzungsentgelt dem unternehmerischen Bereich (= steuerbegünstigter Zweckbetrieb) zuzuordnen. Mit dem Nutzungsentgelt findet ein Leistungsaustausch zwischen Verein und Einzelmitglied statt.

Die Abteilungsbeiträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer; das Nutzungsentgelt ist seit 1.1.2005 in vollem Umfang im Rahmen der Überlassung von Sportanlagen nach § 65 AO als Zweckbetrieb eigener Art, d. h. es liegt keine „sportliche Veranstaltung i. S. von § 67a AO vor, mit 7 % der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Sollte eine Überlassung auch an Nichtmitglieder erfolgen, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Die Einnahmen sind dann mit 19 % USt zu versteuern.

Für die umsatzsteuerpflichtige Überlassung der Tennisplätze steht dem SKV Insolvenza aber auch anteilig ein Vorsteuerabzug zu. Der Vorsteueranteil müsste anhand eines Belegungsplans ermittelt werden.

Wenn sich nun der Verein auf das EuGH-Urteil beruft, berufe er sich auf die 6. EG-Richtlinie., danach ist nach Art. 132 Abs. 1n MWSTR 2006/112/EG die Leistung des Sportvereins jedoch steuerfrei. Wenn sich der Verein nun auf die MWSTR 2006/112/EG beruft und damit geltend macht, er erbringt entgeltliche Leistungen, muss er zugleich auch die Befreiung nach Art. 132 Abs. 1n MWSTR 2006/112/EG gegen sich gelten lassen. Als Folge ist er vom Vorsteuerabzug hinsichtlich der Errichtung der Tennisplätze ausgeschlossen.

Wo geht die Reise hin?

Die Verwaltungsauffassung trifft jedoch nach Tendenz der bisherigen Rechtsprechung der Gerichte aus folgenden Gründen nicht zu:

- Die Steuerbarkeit ergibt sich nicht daraus, dass sich der SKV Insolvenza auf die MWSTR 2006/112/EG beruft. Die Steuerbarkeit hat vielmehr immer schon nach dem deutschen UStG bestanden. Nur hat man dies bisher verkannt. Das EuGH-Urteil hat lediglich die falsche Auffassung ersichtlich gemacht und korrigiert.

- Nach Art. 132 Abs. 1n MWSTR 2006/112/EG werden von der USt befreit:
„bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körpererächtigung ausüben.“

Diese Befreiung ist in diesem Umfang nicht in das deutsche UStG übernommen worden. Es existieren nur zum Teil Befreiungen für im Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehende Dienstleistungen nämlich in § 4 Nr. 22b, Nr. 25a und Nr. 25c UStG. Diese Befreiungen sind für die Überlassung der Tennisplätze (und ganz allgemein für die Überlassung von Sportanlagen) nicht einschlägig.

Außerdem ergibt sich aus dem BFH-Urteil vom 27.04.2006 – V R 53/04, dass die Befreiung selbst dann nicht eingreifen würde, wenn sich der Steuerpflichtige darauf beruft. In diesem Urteil hat der BFH die Steuerbefreiung für einen gemeinnützigen Verein (Tanzsportverein) hinsichtlich der Durchführung von Tanzkursen abgelehnt. Er hat die direkte Befreiung nach Art. 132 Abs. 1n MWSTR 2006/112/EG nicht einmal in Erwägung gezogen, sondern lediglich geprüft, ob die o. a. Befreiungen bei richtlinienkonformer Auslegung zur Befreiung führen. Aus dem Urteil ergibt sich, dass der nationale Gesetzgeber die Befreiung von verschiedenen Voraussetzungen abhängig machen kann und somit die MWSTR 2006/112/EG in diesem Bereich keine Befreiung enthält, auf die sich der Steuerpflichtige unmittelbar berufen kann. Das Finanzgericht Rheinland Pfalz hat bei einem Golfverein mit Urteil vom 09.11.2006, die Rechtsauffassung der Verwaltung in dieser allgemeinen Form abgelehnt. Soweit es an einer Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Befreiungsvorschrift im deutschen Recht fehle, gelte dies nicht zwingend; dem Kläger stünde also ein Wahlrecht zu, ob er die Umsätze als steuerfrei oder steuerpflichtig behandelt.

Das Gericht kommt allerdings über eine Auslegung des § 4 Nr. 22b UStG zu einer Steuerfreiheit der Umsätze des Golfvereins.

Da gegen dieses Urteil Revision eingelegt wurde, ist die Frage der Behandlung der Mitgliedsbeiträge weiterhin noch völlig offen. Die bisherige Rechtsprechung tendiert in die Richtung, dass der Verein ein Wahlrecht habe. Berufe er sich auf die EuGH-Rechtsprechung könne ggf. ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch angenommen werden, sofern dem keine nationale Steuerbefreiung entgegensteht.

Berufe sich der Verein nicht auf die EuGH-Rechtsprechung, gelten die bisherigen Grundsätze lt. Abschnitt 4 UStR.

Allgemein wird erwartet, dass die Finanzverwaltung auf das EuGH-Urteil reagiert. Die Finanzverwaltung hat sich aber hierzu nicht abschließend geäußert, so dass bisher davon auszugehen ist, dass die Regelungen in Abschnitt 4 und 22 UStR weiterhin anzuwenden sind und mithin von echten Mitgliedsbeiträgen auszugehen ist, die keine Umsatzsteuerbarkeit auslösen.

Tendenz des Bundesfinanzhofs

Mit Urteil vom 9.8.2007 (V R 2704) hat sich der BFH mit der Überlassung von vereins-eigenen Flugzeugen an Mitglieder, der sportlichen Veranstaltung an sich und Mitgliedsbeiträgen beschäftigt.

Ein Flugsportverein, der als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt war, hat auf seinem Fluggelände gewartete, flugbereite und versicherte Flugzeuge zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung des Segelflugs stellte der Verein einen sog. Startleiter zur Verfügung, die Flieger selbst haben aber ihre Flüge unmittelbar mit

dem Tower abgewickelt. In geringem Ausmaße hat auch Flugunterricht stattgefunden. Für die Nutzung der Flugzeuge wurde eine Gebühr erhoben.

Der BFH hat hierzu ausgeführt, dass die Nutzungsüberlassung der Flugzeuge nicht als **sportliche Veranstaltung** i.S.d. § 4 Nr. 22 b UStG zu werten sei und hat insoweit die Entscheidung der Vorinstanz revidiert. Unter sportlicher Veranstaltung sei nämlich eine organisatorische Maßnahme zu verstehen, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben. Die untere Grenze der sportlichen Veranstaltung sei aber unterschritten, wenn die Maßnahme nur eine Nutzungsüberlassung von Sportgegenständen oder eine bloße Dienstleistung beinhalte. Die Vermietung von Sportgeräten wie vorliegend die Flugzeuge, würde lediglich die Voraussetzungen für sportliche Veranstaltungen schaffen und stellt selbst keine solche dar. Mithin versagt der BFH die Umsatzsteuerbefreiung der Startgelder. Der BFH sieht hierbei insbesondere von Bedeutung an, dass die Mitglieder selbst den Zeitpunkt und die inhaltliche Ausgestaltung der Flüge bestimmen. Die Beschaffung der Start- und Landerechte und die Bezahlung der Landegebühr durch den Luftsportverein betrifft nur die Voraussetzungen und damit den Rahmen zur Ausübung des Sports und nicht die sportliche Veranstaltung. Auch die Gestellung des Startleiters wird lediglich dem sicherheitsrechtlichen Rahmen zugeordnet. Der BFH stellt ausdrücklich fest, dass er insoweit an dem Urteil vom 25.7.1996 (DStR 1997 S. 107) nicht mehr festhält. (**Anm.:** Die Finanzverwaltung hat schon bisher die Auffassung vertreten, dass die Startgebühren bei Flugvereinen nicht unter die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 22 b UStG fällt (OFD Karlsruhe vom 5.3.2001 Golf).

Weiter von Bedeutung ist jedoch, dass der BFH in diesem Urteil wiederum auf das Urteil des EuGH vom 21.3.2002 (Kennemer, Golfverein, DStRE 2002 S. 642) eingeht, in dem der EuGH festgestellt hat, dass Jahresbeiträge der Mitglieder eines Sportvereins Gegenleistung für die von diesen allein erbrachten Dienstleistungen sei. Der Senat sieht bei Sportvereinen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Leistung des Vereins, den Mitgliedern Vorteile wie Sportanlagen zur Verfügung stellen und den Mitgliedsbeiträgen. Im Übrigen geht der BFH nicht darauf ein, dass es sich im vorliegenden Fall, anders als im Fall des EuGH um einen gemeinnützigen Verein handelt.

Die BFH-Entscheidung zur Umsatzsteuerpflicht ist nach unserem Kenntnisstand zur Veröffentlichung vorgesehen und ist damit grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt von der Finanzverwaltung anzuwenden. Ob und inwieweit es dann Gestaltungsspielräume geben wird, bleibt abzuwarten.